

## Financial Services News



### Inhalt

#### **Editorial**

- 2 Compliance: What comes next?

#### **Regulatory Services**

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

#### **Finanzaufsicht**

- 29 Vorschlag der EZB zur künftigen Finanzberichterstattung in Europa – FINREP 2.0
- 31 Die finale Neuregelung des Baseler Verbriefungsrahmenwerkes

#### **Geldwäsche**

- 33 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie kommt

#### **Rechnungslegung**

- 34 Schwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung
- 36 Einführung einer europäischen Bankenabgabe: BRRD-Richtlinie und SRM-Verordnung ersetzen die deutsche Bankenabgabe

# Editorial

## Compliance: What comes next?

Die Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion einer Bank kannte in den letzten Jahren im Wesentlichen eine Richtung: eine Ausdehnung des fachlichen Zuständigkeitsbereiches. Erst jüngst wurde mit der vierten MaRisk-Novelle der Fokus der Compliance-Verantwortlichen beträchtlich ausgeweitet. Schon vorher war das Tätigkeitsgebiet der Geldwäschebeauftragten um Sicherungsmaßnahmen gegen sonstige strafbare Handlungen ergänzt worden. Derartige Herausforderungen sind im Regelfall nicht ohne einen Ressourcenaufbau in den betreffenden Einheiten zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund lohnt sich der Versuch, einen Blick in die Zukunft zu werfen. Welche Themen bewegen Gesetzgebungsorgane und Regulatoren derzeit, um dem Compliance-Gedanken Geltung zu verschaffen?

Der Kreis der rechtlichen Regelungen und Vorgaben, deren Einhaltung im Compliance-Umfeld explizit zu beachten ist, kann heute mehr oder weniger als abgerundet bezeichnet werden. Was in den 1990er-Jahren mit den Themen Geldwäscheprävention und WpHG-Compliance begann, hat sich zu einer umfassenden inhaltlichen Zuständigkeit weiterentwickelt, die keine Norm, jedenfalls keine wesentliche, auslassen darf. Ist damit ein – zumindest vorläufiger – Endpunkt erreicht? Mitnichten.

Die aktuellen Tendenzen in dieser Diskussion werden von der Überlegung geleitet, dass die Zielerreichung des Compliance-Gedankens nicht allein von der jeweiligen Funktion, der Anzahl der Compliance Officers und deren Zuständigkeiten abhängt. Vielmehr rückt der Aspekt der dazugehörigen Kultur zunehmend in den Vordergrund. Der Blickwinkel wird damit auf die gesamte Belegschaft erweitert.

Der Gedanke als solcher ist nicht ganz neu. Seit jeher wird diese Kultur als Grundlage für die Wirksamkeit von Compliance-Maßnahmen angesehen. Verstanden werden darunter die Grundeinstellungen des Managements und aller Mitarbeiter, namentlich die Bereitschaft zu regelkonformen Verhaltensweisen.

Neu ist, dass dieser Gedanke nunmehr verstärkt ins Zentrum regulatorischer Überlegungen rückt. Das US-Finanzministerium hat am 11. August 2014 ein Papier hierzu veröffentlicht, das an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt („Promoting a Culture of Compliance“). Gefordert werden darin unter anderem die Priorisierung von Compliance-Entscheidungen gegenüber Ertragszielen und die Sensibilisierung aller Mitarbeiter im Hinblick auf die Vorteile des Compliance-Gedankens (etwa die Verringerung des Risikos von Vermögensverlusten). Betont werden einmal mehr die Vorbildfunktion und das Engagement der Geschäftsleitung.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei diesem Trend keineswegs um eine Modeerscheinung handelt, sondern um eine durchaus sinnvolle Weiterentwicklung der bisherigen Initiativen. Je stärker der Compliance-Gedanke in der Gesamtbank, in den Geschäftsbereichen, im Vertrieb, bei Markt und Marktfolge in den Köpfen verankert wird, desto leichter fällt auch den Mitarbeitern der Compliance-Funktion ihre Arbeit. In letzter Konsequenz vermag dies sogar einen kleinen Beitrag zur Kostenreduktion zu leisten: Ein „Mehr“ an Compliance-Kultur kann normgerechtes Verhalten im gesamten Institut eher herbeiführen als eine weitere Zunahme der Anzahl an Compliance-Beauftragten. Und es verringert obendrein teure Rechts- und Reputationsrisiken.



**Thomas Kurth**

Tel: +49 (0)30 25468 377

tkurth@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Liquidität und Eigenkapital

Am 12. November 2014 hat die EBA ein [Konsultationspapier zur Konkretisierung des aufsichtlichen Vorgehens bei der Beurteilung der Anforderungen zur Nutzung des IRB-Ansatzes](#) (EBA/CP/2014/36) veröffentlicht. Die technischen Regulierungsstandards (RTS) sollen im Wesentlichen regeln, wie die nationalen Aufsichtsbehörden (NCAs) die Erfüllung der IRB-Anforderungen prüfen sollen (Art. 144 Abs. 2 CRR), wie die Integrität der Zuordnung zu Risikopositionen (Art. 172 CRR) sichergestellt werden und die PD-Schätzung (Art. 180 Abs. 3 CRR) erfolgen soll. Der RTS ersetzt das bisher maßgebliche CEBS-Papier „[Guidelines on the Implementation, Validation and Assessment of Advanced Measurement \(AMA\) and Internal Ratings Based \(IRB\) Approaches](#)“ aus dem Jahr 2006. Erklärte Ziele sind eine harmonisierte Vorgehensweise der Bankenaufsicht auf EU-Ebene und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen institutsinternen ermittelten risikogewichteten Forderungsbeträgen von Kreditrisikopositionen. Das Konsultationspapier konkretisiert das methodische Vorgehen der Aufsicht zur Beurteilung der prozessualen, organisatorischen und operativen Ausgestaltung von internen Ratingsystemen. Zudem werden die Kriterien zur Bewertung der institutsseitig verwendeten Ratingmethodik mit einem besonderen Fokus auf die Ausgestaltung der Risikoparameterschätzungen (PD, LGD und Konversionsfaktor), der bestehenden Validierungskonzepte sowie der eingesetzten Stresstestszenarien präzisiert. Die Konsultationsfrist endet am 12. März 2015.

Im April 2014 hat die EBA der EU-Kommission einen Bericht vorgelegt, in dem untersucht wurde, wie in den Mitgliedstaaten der Begriff „Kreditinstitut“ interpretiert wird. Daraufhin hat die EU-Kommission die EBA am 3. Juni 2014 damit beauftragt, tiefer zu analysieren, inwieweit in den EU-Mitgliedstaaten Unternehmen zwar bankähnliche Geschäfte betreiben, aber nicht als CRR-Kreditinstitute einzustufen sind. Darüber hinaus wurde untersucht, ob und in welchem Umfang solche Unternehmen einer Solvenzaufsicht auf Einzelbasis unterliegen. Hierüber hat die EBA am 27. November 2014 einen entsprechenden [Bericht](#) vorgelegt. Darin kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Vorgehensweise in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist. Daher hat die EBA mit gleichem Datum ihre [Auffassung](#) zum Erfassungsbereich des Begriffs „credit institution“ (Opinion on the perimeter of credit institutions) bekannt gegeben. Dabei gibt sie zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich keine Empfehlungen darüber ab, welchen Umfang der Begriff „Kreditinstitut“ oder der Anwendungsbereich des „prudential framework“ der EU haben sollen. Damit nimmt sie vor allem nicht Stellung zu der Frage, ob und wie die derzeitige Definition auf EU-Ebene ausgeweitet werden soll. Trotzdem ist nach Auffassung der EBA zukünftig unter anderem im Hinblick auf die Abgrenzung zum „shadow banking“ eine eindeutige Definition des Erfassungsbereichs des Begriffs „credit institution“ sicherzustellen.

Zum Themenbereich systemrelevanter Institute haben das Financial Stability Board (FSB), der Baseler Ausschuss und die EBA folgende Dokumente veröffentlicht:

- Das FSB hat am 6. November 2014 die [Liste der global systemrelevanten Banken](#) (global systemically important banks, G-SIBs) aktualisiert. Dabei hat sich die Anzahl der G-SIBs von 29 auf 30 erhöht. Der Liste liegen die Jahresenddaten 2013 sowie die vom Baseler Ausschuss im Juli 2013 veröffentlichte Methodik zu Bestimmung von G-SIBs zugrunde. Über Letztere berichteten wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#).
- Die Veröffentlichung des FSB flankierend hat der Baseler Ausschuss ebenfalls am 6. November 2014 neben [weiteren fachlichen Informationen zur Ermittlungsmethodik](#) die [Nennergrößen zum Jahresende 2013 in Bezug auf die verwendeten Indikatoren in EUR](#) sowie die [Schwellenwerte der fünf Kategorien für die G-SIBs](#) und die [Zuordnung der einzelnen G-SIBs zu den einzelnen Kategorien](#) bekannt gegeben. Über die vorangegangene Veröffentlichung mit dem Titel „Global systemically important banks: assessment methodology and the additional loss absorbency requirement“ haben wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Je nach Kategorienzuordnung haben die Banken zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form des Common Equity Tier 1 von 1,0% bis zu 3,5% ihrer risikogewichteten Aktiva zu erfüllen. Dabei wurden die Kategorien so angelegt, dass die oberste fünfte Kategorie mit einem Kapitalaufschlag von 3,5% zunächst leer bleibt. Damit wird derzeit ein Kapitalaufschlag von maximal 2,5% erwartet. Allerdings ist vorgesehen, weitere Kategorien mit höheren Kapitalaufschlägen zu definieren, sollte die fünfte Kategorie in Anspruch genommen werden. Die auf Basis der Jahresenddaten 2013 ermittelten erhöhten Eigenkapitalanforderungen sind ab dem 1. Januar 2016 in Schritten von 25% und ab 1. Januar 2019 vollständig einzuhalten.

- Für global systemrelevante Institute (G-SIBs) schlägt das Financial Stability Board (FSB) in seinem am 10. November 2014 publizierten Konsultationspapier „[Adequacy of loss-absorbing capacity of global systemically important banks in resolution](#)“ die Einführung einer neuen sog. totalen Verlustdeckungsmasse vor. Diese „total loss-absorbing capacity“ (TLAC) soll zwischen 16% und 20% der risikogewichteten Aktiva einer Bank betragen, ohne Berücksichtigung der Kapitalpuffer. Nach Basel III soll die Leverage Ratio 3% des Kernkapitals betragen. Für G-SIBs schlägt das FSB den doppelten Betrag als Leverage Ratio vor. Darüber hinaus enthält das Dokument 13 Prinzipien im Hinblick auf die Verlustdeckungsmasse sowie die Rekapitalisierungskapazität eines G-SIB. In einem Term Sheet werden Vorschläge dazu gemacht, wie die Prinzipien international einheitlich umgesetzt werden können.
- Die EBA hat am 16. Dezember 2014 [Leitlinien](#) veröffentlicht (EBA/GL/2014/10), die Kriterien zur Bestimmung von sog. anderen systemrelevanten Instituten („other systemically important institutions“ (OSIIs)) enthalten und die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind. Über das entsprechende Konsultationspapier haben wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichtet. Der darin vorgesehene zweistufige Prozess zur Bestimmung von OSIIs ist in das endgültige Dokument übernommen worden. Danach ist im ersten Schritt ein Scoring-Prozess mit vier Kriterien (Größe, Bedeutung für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats, Komplexität und Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten sowie Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem) definiert. Darüber hinaus sollen die nationalen Aufsichtsbehörden im zweiten Schritt bewerten, ob ggf. noch weitere Institute als relevant einzustufen sind. Gegenüber dem Konsultationspapier wurden außerdem einige Veränderungen vorgenommen. Dabei wurden unter anderem die optionalen Kriterien, die zur Bestimmung der Systemrelevanz von den Mitgliedstaaten herangezogen werden können, erweitert. Als Materialitätsgrenze für die Prüfung, ob ein OSII vorliegt, sah das Konsultationspapier auf Basis der Gesamtvermögenswerte („total assets“) noch einen Anteil von 0,01% am Bankensektor des relevanten Mitgliedstaates vor. Dieser wurde nunmehr auf 0,02% angehoben. Darüber hinaus legen die endgültigen Leitlinien fest, dass die zuständigen Behörden die Liste der OSIIs jährlich bis zum 1. Dezember zu veröffentlichen haben. Die nationalen Aufsichtsbehörden hatten der EBA bis zum 17. Februar 2015 mitzuteilen, ob oder warum sie die Leitlinien nicht umsetzen. Für die Umsetzung haben die nationalen Aufsichtsbehörden sechs Monate Zeit. Unabhängig von dieser Frist muss die Benennung der O-SIIBs spätestens bis zum 1. Januar 2016 erfolgen. Als Folge der Einstufung als OSII haben die Institute unter anderem höhere Kapitalanforderungen zu erfüllen und innerhalb von drei Jahren ab Ernennung die Anforderungen des Baseler Ausschusses zur Risikoaggregation ([Principles for effective risk data aggregation and risk reporting \(BCBS 239\)](#)) umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der Überarbeitung der verschiedenen Ansätze für die Eigenmittelunterlegung haben der Baseler Ausschuss, die EU-Kommission, die EBA und die BaFin im Dezember 2014 mehrere Dokumente zur Konsultation gestellt:

- Am 11. Dezember 2014 hat der Baseler Ausschuss zwei Papiere zum Thema Verbriefungen veröffentlicht.
  - Das finale Dokument des Baseler Ausschusses zur [Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks](#) unterscheidet im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen drei verschiedene Ansätze, die pro Verbriefungspool abgestuft zur Anwendung kommen können. Einen auf internen Ratings basierenden Ansatz, einen auf externen Ratings basierenden Ansatz, der angewendet werden kann, sofern ein externes Rating für die jeweilige Verbriefung vorliegt, sowie einen Standardansatz. Zusätzlich ist ein Ansatz für ABCP-Programme vorgesehen, der auf bank-internen Bewertungen beruht und der behördlichen Zustimmung bedarf. Weiterhin enthält das Konsultationspapier Regelungen zu Wiederverbriefungen und Kreditrisikominderungstechniken für Verbriefungen. Die neuen Regelungen sollen ab 2018 Anwendung finden. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den [Beitrag von Frau Flunker und Herrn von Websky zum Verbriefungsrahmenwerk des Baseler Ausschusses in diesem Newsletter](#).
  - Im Rahmen der zweiten Veröffentlichung hat der Baseler Ausschuss zusammen mit der IOSCO 14 „[Criteria for identifying simple, transparent and comparable securitisations](#)“ (sog. STC-Kriterien) identifiziert, die den Marktteilnehmern die Bewertung des Risikos von Verbriefungstransaktionen erleichtern sollen. Darin werden weitere Maßnahmen im Bereich der Verbriefungen angekündigt, die die Entwicklung von Standarddokumentationen sowie eine Untersuchung des Short-term-Verbriefungsmarkts umfassen. Die Konsultationsfrist endete am 13. Februar 2015. Zu weiteren Details verweisen wir ebenfalls auf den [Beitrag von Frau Flunker und Herrn von Websky zum Verbriefungsrahmenwerk des Baseler Ausschusses in diesem Newsletter](#).

- Am 23. Januar 2015 veröffentlichte die EBA eine [Ergänzung \(EBA/RTS/2014/06/rev1\)](#) zu ihren bereits am 31. März 2014 bekannt gegebenen Final Draft Regulatory Technical Standards (RTS) on Prudent Valuation (vorsichtige Bewertung von zum Marktwert bewerteten Positionen). Über diese RTS berichteten wir auch in unserer [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#). Die Ergänzung betrifft Institute, die den Kernansatz zur Berechnung der zusätzlichen Bewertungsanpassungen für zum Fair Value bewertete Positionen anwenden.
- Nachdem der Baseler Ausschuss im Oktober 2013 sein zweites Konsultationspapier zu dem Thema „A fundamental review of the trading book“ (FRTB) veröffentlicht hatte (vgl. [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#)), hat der Baseler Ausschuss am 19. Dezember 2014 sein drittes Dokument mit dem Titel „[A fundamental review of the trading book: outstanding issues](#)“ zur Konsultation gestellt. Dieses berücksichtigt die Resonanz des Finanzsektors auf das zweite Konsultationspapier sowie die Ergebnisse der ersten Quality of Impact Study (QIS-Studie), die für interne Modelle auf der Grundlage eines hypothetischen Portfolios durchgeführt wurde. Der Schwerpunkt des Papiers liegt dabei auf einer weiteren Überarbeitung des revidierten Standardansatzes zur Ermittlung von Eigenkapitalanforderungen im Handelsbuch. Wesentliche Neuerungen gegenüber den bisherigen Vorschlägen sind:
  - Es wird nur noch der sensitivitätsbasierte Standardansatz fortgesetzt. Der zahlungsstrombasierte Standardansatz wird nicht mehr weiter verfolgt.
  - Noch vor Beginn der nächsten QIS im Frühjahr 2015 soll ein weiteres und umfassenderes Konsultationspapier zum FRTB erscheinen.
  - Die Rechenmethodik im sensitivitätsbasierten Ansatz wurde weiter angepasst, unter anderem im Hinblick auf die Behandlung von Basisrisiken sowie Gamma- und Vega-Risiken aus Optionen und Instrumenten mit Optionsbestandteilen.
  - Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch gibt es keine Neuerungen. Der Ausschuss adressiert jedoch die Behandlung interner Risikotransfers von Beteiligungs- und Zinsänderungsrisiken zwischen Handels- und Anlagebuch.
  - Im Rahmen des internen Modellansatzes wird eine einfachere Methode zur Einbeziehung von Liquiditätshorizonten eingeführt sowie die Berücksichtigung illiquider Märkte im internen Modell vorgestellt.

Die Konsultationsfrist endet am 20. Februar 2015.

- Der Baseler Ausschuss hat am 22. Dezember 2014 seine [Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes \(KSA\)](#) zur Konsultation gestellt. Damit sollen insbesondere die Verwendung externer Ratings reduziert, die Risikosensitivität erhöht und eine bessere Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen zwischen Banken erreicht werden. Die Konsultation ist damit ein weiterer von mehreren Schritten zur Verringerung der Variabilität der risikogewichteten Aktiva zwischen Banken. Im gleichen Zug sollen auch die sich ergebenden Kapitalanforderungen aus KSA und dem Interne-Modelle-Ansatz (IRBA) stärker miteinander verbunden werden. Im überarbeiteten KSA werden daher explizit neue Bandbreiten für Risikogewichte (RG) eingeführt. Kern der Veränderung soll die Ablösung von aktuell noch verwendeten externen Ratings im KSA durch eine (kleine) Anzahl von Risikotreibern sein. So soll beispielsweise die Ermittlung der Risikogewichte für Unternehmensforderungen auf die Risikotreiber Umsatz („Revenue“) und Verschuldungsgrad („Leverage“) abstellen. Die bisherige Systematik der Risikopositionsklassen bleibt dabei nicht vollständig erhalten. So wird beispielsweise die bisherige Risikopositionsklasse „Unternehmen“ zukünftig aufgeteilt in die (Unter-)Kategorien „Senior Corporate Debt“ und „Specialised Lending“. Zur genauen Kalibrierung der Risikogewichte und der Bestimmung anderer möglicher Risikotreiber werden weitere Analysen durchgeführt. Ein finales Papier soll dann verabschiedet werden, wenn der Baseler Ausschuss den Gesamteffekt in der Zusammenschau aus den folgenden weiteren aktuellen Änderungen abschätzen kann:
  - Änderungen am Standardansatz zur Messung des Counterparty Credit Risk,
  - Änderungen durch den Fundamental Review of the Trading Book (siehe vorstehendes Dokument) und
  - Änderungen am Standardansatz zur Messung der operationellen Risiken.

Darüber hinaus wird es noch Neuerungen hinsichtlich des sogenannten „Floor“ geben (siehe folgendes Konsultationspapier). Die Konsultationsfrist endet am 27. März 2015.

- Ebenfalls am 22. Dezember 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss das Konsultationspapier „[Capital floors: the design of a framework based on standardised approaches – consultative document](#)“. Damit strebt er ein aktualisiertes Rahmenwerk für eine Untergrenze von Kapitalanforderungen an. Der bisherige Basel-I-Floor bei Verwendung interner Ansätze soll in diesem Zusammenhang durch einen „Capital Floor“ ersetzt werden, der auf den Standardansätzen der verschiedenen Risikokategorien (Kredit-, Markt-, Kontrahenten- und operationelle Risiken) basiert. Der „Capital Floor“ ist ein weiterer Schritt, um die „exzessive“ Variabilität in den risikogewichteten Aktiva zwischen Banken zu reduzieren. Ein wesentlicher Treiber für den Einsatz eines Floor ist und bleibt es, das Modellrisiko bzw. Schätzfehler aus internen Modellen zu reduzieren. Das Papier stellt Modellierungsüberlegungen für einen solchen Floor im Hinblick auf Aspekte, wie z.B. den Scope der Aggregation oder die unterschiedliche Berücksichtigung von Wertberichtigungen in KSA und IRBA, vor. Das Konsultationspapier enthält in diesem Zusammenhang ein erstes Beispiel für die unterschiedliche Berücksichtigung von Pauschalwertberichtigungen im Interne-Modelle-Ansatz und nach dem Standardansatz. Weitere Beispiele sollen folgen. Die zusätzliche Kapitaluntergrenze soll sowohl für bestimmte Risikopositionen als auch für Gesamtrisikopositionen zur Anwendung kommen. Eine explizite Kalibrierung des Floor ist nicht Gegenstand des Konsultationspapiers. Hierzu soll noch eine Auswirkungsstudie (QIS) durchgeführt werden. Das finale Rahmenwerk ist für Ende 2015 angedacht. Die Institute haben bis zum 27. März 2015 Gelegenheit, Kommentare zu dem Konsultationsdokument einzureichen.
- Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen können bestimmte Risikopositionen von Adressaten mit Sitz in einem Drittstaat das gleiche Risikogewicht erhalten wie Adressaten mit Sitz in der EU/EWR, sofern die Gleichwertigkeit der aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften für diese Länder festgestellt wird. Der [Beschluss der EU-Kommission vom 12. Dezember 2014](#) stellt die Gleichwertigkeit für die Zwecke der Zuteilung von Risikogewichten nach den Artikeln 107, 114, 115, 116 und 142 CRR für Positionen gegenüber Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und Börsen sowie für entsprechende IRBA-Positionen für bestimmte Drittstaaten fest. Die Gleichwertigkeit wurde für jeden einzelnen Artikel gesondert festgestellt und kann hinsichtlich der Anzahl der betreffenden Länder abweichen. Die Zuordnung der gleichwertigen Drittstaaten zu den spezifischen Risikopositionen ist in einem Anhang zum Beschluss dargestellt. Der Beschluss der EU-Kommission ist nicht abschließend und unterliegt der laufenden Aktualisierung. Mit Inkrafttreten des Beschlusses zum 1. Januar 2015 finden die neuen Vorschriften unmittelbar Anwendung. Etwaige bestehende Vorzugsbehandlungen, die auf nationalen Bewertungen basieren, werden damit gleichzeitig aufgehoben.
- Nach Art. 129 Absatz 1 Buchstabe c der CRR (Capital Requirement Regulation) können gedeckte Schuldverschreibungen bei der Ermittlung der Risikoposition privilegiert werden, wenn sie durch Risikopositionen gegenüber Instituten mit der Bonitätsstufe 1 besichert sind. Die entsprechende Gesamtrisikoposition darf allerdings 15% des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts nicht übersteigen. Dabei erfüllen Risikopositionen gegenüber Instituten in der Union mit einer Fälligkeit von bis zu 100 Tagen nicht die Anforderungen der Bonitätsstufe 1. Die nationalen Aufsichtsbehörden können nach Konsultation der EBA die Anwendung des Buchstaben c teilweise aussetzen und für bis zu 10% der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts die Bonitätsstufe 2 genehmigen, wenn in den betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 belegt werden können. Die dänische Aufsichtsbehörde hat eine entsprechende Ausnahme bei der EBA konsultiert und die EBA hat in ihrer am 19. Dezember 2014 veröffentlichten [Mitteilung](#) (EBA/Op/2014/13) die Anwendung der Ausnahme als gerechtfertigt eingestuft.
- Im März 2014 hatte die EBA technische Regulierungsstandards (RTS) zu den Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden Instituten die Erlaubnis erteilen können, zur Einschätzung von Risikoparametern relevante Daten eines verkürzten Zeitraums zu nutzen („data waiver permission“), im Entwurf veröffentlicht (vgl. [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#)). Die [finalen RTS](#) (EBA/RTS/2014/14) hierzu legte die EBA am 23. Dezember 2014 vor. Gegenüber dem Entwurf sind drei Klarstellungen erfolgt. So wurde präzisiert, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden vor Genehmigung des Waiver zu überprüfen haben, ob das beantragende Institut die Anforderungen des RTS erfüllt. Erfüllt das Institut nach Genehmigung des Waiver nicht weiter die Anforderungen des RTS, hat es in Übereinstimmung mit Art. 146 CRR die Aufsichtsbehörden davon in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren wurde klargestellt, auf welche Bestandteile sich der risikogewichtete Positionsbeitrag bezieht, der in Art. 4 Abs. 4 des RTS definiert ist. Außerdem wurde klargestellt, welche Portfolioabgrenzungen zu betrachten sind, um zu bestimmen, ob Portfolios durch wenige Ausfälle charakterisiert sind. Von einer Quantifizierung wurde jedoch – wie in dem Entwurf – auch im finalen Dokument abgesehen.

- In diesem Zusammenhang hat auch die BaFin am 22. Dezember 2014 eine [Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 1 S. 4 des Pfandbriefgesetzes zur Zulassung von inländischen Kreditinstituten der Bonitätsstufe 2 zur Deckung nach dem Pfandbriefgesetz](#) erlassen. Danach dürfen Institute ab dem 1. Januar 2015 auch Schuldverschreibungen, die durch Risikopositionen von Kreditinstituten der Bonitätsstufe 2 gedeckt sind, nach Art. 129 Abs. 1 Buchstabe c CRR privilegiert anrechnen, wenn die Gesamtrisikoposition 10% des Nominalvolumens der gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts nicht übersteigt.
- Für bestehende, in der Union niedergelassene zentrale Gegenparteien sowie die Anerkennung bestehender in Drittstaaten niedergelassener zentraler Gegenparteien, die noch nicht nach den EMIR-Regelungen zugelassen sind, ermöglicht die Übergangsregelung des Art. 497 Abs. 1 und 2 CRR, für die Zwecke der Risikogewichtung bisher nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zugelassene Clearingdienstleister für eine Übergangsfrist von 15 Monaten weiterhin als qualifizierte zentrale Gegenpartei zu behandeln. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Meldefristen nach Art. 89 Abs. 5 EMIR. Nachdem diese Übergangsregelungen bereits bis zum 15. Dezember 2014 verlängert worden waren, erfolgt mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1317/2014 der Kommission vom 11. Dezember 2014](#) eine nochmalige Verlängerung bis zum 15. Juni 2015.

Mit Inkrafttreten der CRR zum 1. Januar 2014 benötigen Institute eine Genehmigung zur selbstständigen Berechnung der Delta-Faktoren von Optionen. Das am 12. Dezember 2014 veröffentlichte [Rundschreiben 9/2014 – Genehmigungsverfahren für selbstberechnete Delta-Faktoren](#) – erläutert die geltende Verwaltungspraxis der BaFin zum Genehmigungsverfahren sowie zur Behandlung nicht genehmigter Optionspreismodelle. Sofern ein Optionspreismodell bereits Gegenstand einer Erlaubnis zur Verwendung eines internen Modells nach Art. 363 Abs. 1 CRR war, gilt die Erlaubnis zur selbstständigen Berechnung des Delta-Faktors auch für die Standardverfahren des Fremdwährungsrisikos, des Rohwarenrisikos, des Zinsänderungs- und des Aktienkursrisikos als erteilt. In diesem Fall oder sofern eine spezielle Erlaubnis zur selbstständigen Berechnung des Delta-Faktors vorliegt, dürfen die eigenen Optionspreismodelle auch zur Ermittlung des Gegenparteausfallrisikos verwendet werden. Die Anwendung nicht genehmigter Optionspreismodelle dagegen war der BaFin bis spätestens zum 31. Dezember 2014 mit einer entsprechenden Aufstellung der Optionen anzuzeigen. Der Anzeige war eine Stellungnahme des Abschlussprüfers beizufügen, ob vor dem 31. Dezember 2013 Anlass bestand, an der angemessenen Ermittlung der Delta-Faktoren zu zweifeln. Zur Ermittlung des Gegenparteausfallrisikos ist nur bei börsengehandelten Optionen für Aktieninstrumente, Schuldtitel, Fremdwährungen und Rohwaren keine Genehmigung des Optionspreismodells erforderlich. Hat das Institut kein abgenommenes Verfahren zur Ermittlung der Delta-Faktoren, kann die Aufsicht die Höhe der Standardmethode-Risikopositionen sowie die anzuwendenden CCR-Multiplikatoren vorgeben. Eine weitere Möglichkeit der BaFin wäre, das Institut zur Anwendung der Marktbewertungsmethode nach Art. 274 CRR zu verpflichten.

Die EBA hatte am 22. Juli 2013 Empfehlungen für die nationalen Aufsichtsbehörden herausgegeben, nach denen diese sicherstellen sollen, dass die jeweiligen Kreditinstitute die von der EBA vorgegebenen Mindestkapitalanforderungen für das harte Kernkapital einhalten. Hierüber berichteten wir in der [Ausgabe 3/3013 der Financial Services News](#). Die Mehrheit der Banken in der EU hat ihr Eigenkapital seit 2011 signifikant verbessert. Die durchschnittliche harte Kernkapitalquote stieg dabei von 9,2% auf 11,8% (Juni 2014). Daher sind viele EU-Banken in der Lage, die Anforderungen der CRR (einschließlich des Kapitalerhaltungspuffers) nach Ablauf der Übergangsfristen zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund hat die EBA am 16. Dezember 2014 die oben genannten [Empfehlungen](#) aufgehoben.

Der gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat am 19. Dezember 2014 seinen [sechsten halbjährlichen Bericht über Risiken und Schwachstellen des Finanzsystems der Europäischen Union](#) publiziert. Der Bericht hebt hervor, dass die Banken im positiven Marktumfeld ihre Eigenkapitalbasis anlässlich des Asset Quality Review sowie des EU-weiten Stresstests 2014 verstärkt haben. Dabei betrug die harte Kernkapitalquote der größten europäischen Banken im Durchschnitt 11,8%. Sie liegt damit auf dem Niveau von 2009 und entspricht im Wesentlichen dem Niveau US-amerikanischer Banken.

Die ESMA hat am 19. Dezember 2014 zusammen mit finalen technischen Durchführungsstandards einen [Bericht](#) veröffentlicht, um die Hauptindizes und anerkannten Börsen gemäß CRR zu spezifizieren. Über die Konsultation berichteten wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#). Gegenüber dem Konsultationspapier hat die EBA 20 weitere Indizes in die Liste aufgenommen.

Am 23. Dezember 2014 hat die EBA eine aktualisierte Liste über Eigenkapitalinstrumente veröffentlicht, die in den Mitgliedstaaten als [Instrumente des harten Kernkapitals](#) nach Artikel 26 CRR anerkannt sind.

Die EBA veröffentlichte am 15. Januar 2015 die Ergebnisse zu ihrer [zweiten Auswirkungsstudie zur Einführung der LCR](#). Grundlage waren die Daten von 322 Instituten in der EU zum Meldestichtag 31. Dezember 2013. Grundsätzlich kommt die EBA zu dem Ergebnis, dass die Einführung der LCR keine Auswirkungen auf das Kreditgeschäft der Banken hat. Allerdings haben sich insbesondere die in der [delegierten Verordnung 2015/61](#) der EU-Kommission zur LCR enthaltenen Sonderregelungen für Spezialkreditinstitute, wie Factoring- und Leasingunternehmen oder Autobanken und Banken, die das Konsumentenkreditgeschäft betreiben, positiv ausgewirkt. Diese Verordnung bezieht sich auf die Liquiditätsdeckungsanforderungen an Kreditinstitute und wurde am 17. Januar 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Wie wir in unserer [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichteten, konkretisiert die Verordnung die hoch liquiden Aktiva sowie die Netto-Liquiditätszu- und -abflüsse zur Berechnung der LCR und die bereits erwähnten Sonderregelungen für Spezialkreditinstitute. Mit demselben Datum wurde die [delegierte Verordnung 2015/62 der Kommission zur Verschuldungsquote](#) bekannt gegeben. Die delegierte Verordnung regelt Einzelheiten zur Berechnung der Verschuldungsquote.

Mit Datum vom 28. Januar 2015 hat die EZB eine [Empfehlung zur Politik bezüglich ihrer Dividendenausschüttung](#) bekannt gemacht. Darin werden für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen bzw. Gruppen im Rahmen einer vorsichtigen Dividendenpolitik drei Fälle nach einem risikoorientierten Ansatz unterschieden. Zum einen Kreditinstitute, die neben den Kapitalanforderungen aus der SSM-Verordnung die CRR-Kapitalanforderungen und Kapitalquoten zum 31. Dezember 2014 ohne Beachtung der Übergangsregelungen („fully loaded“; „January 2019 requirements“) bereits voll erfüllen. Diese sollen Dividenden so bemessen, dass sie diese Kapitalanforderungen auch erfüllen, wenn sich die wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen verschlechtern. Zum anderen Kreditinstitute, die neben den Kapitalanforderungen aus der SSM-Verordnung die CRR-Kapitalanforderungen und Kapitalquoten zum 31. Dezember 2014 unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen erfüllen. Sie sollen Dividenden nur unter der Prämisse ausschütten, dass die fristgerechte Erreichung der „fully loaded“ Kapitalquoten gewährleistet ist. In der dritten Kategorie werden einerseits die Banken zusammengefasst, die nach der umfassenden Bewertung in 2014 eine Kapitallücke aufweisen, die bis zum 31. Dezember 2014 nicht durch Kapitalmaßnahmen gedeckt wäre. Andererseits sind hier auch Kreditinstitute erfasst, die die Kapitalanforderungen nach SSM-Verordnung und CRR nicht erfüllen. Die Institute dieser dritten Kategorie sollen grundsätzlich keine Dividenden ausschütten.

Der Baseler Ausschuss hat in dem Zeitraum November 2014 bis Februar 2015 folgende Dokumente zum Thema Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III (Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP)) veröffentlicht:

- Am 12. November 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss ein [Papier zum Thema Vergleichbarkeit der risikogewichteten Aktiva \(RWAs\) zwischen Banken](#). Der Bericht gibt den Arbeitsstand zu den bei den RWAs ermittelten Differenzen zwischen Banken wieder, die teilweise nicht durch zugrunde liegende Risikounterschiede in den Assets erklärt werden können und insoweit auf Spielräume in der Anwendung von internen Modellen zurückzuführen sind. In dem Bericht werden Bereiche zur Reduzierung der RWA-Schwankungsbreite aufgezeigt, für die bis Ende 2015 Maßnahmen finalisiert werden sollen. So soll der Standardansatz für das Kreditrisiko genauso überarbeitet werden wie auch für operationelle und Marktrisiken. Außerdem werden weitere Veränderungen angekündigt, darunter unter anderem fixe LGD-Parameter für Low-Default-Portfolien und die Abschaffung nationaler Wahlrechte, die die RWA-Berechnung in vielen Bereichen beeinflussen.
- Der [Bericht](#) des Baseler Ausschusses, den dieser am 12. November 2014 publizierte, stellt die Ausübung von Ermessensspielräumen der Ausschussmitgliedstaaten in Bezug auf Basel II und Basel III dar. In sieben Tabellen wird dargestellt, ob die Mitgliedstaaten Ermessensspielräume genutzt haben oder nicht. Dabei werden die Mitgliedstaaten ohne EU-Mitgliedstaaten einerseits und die EU-Mitgliedstaaten andererseits dargestellt.



- Der Baseler Ausschuss hat am 12. November 2014 seinen fünften „[Bericht an die Staats- und Regierungschefs der G20 über die Überwachung der Umsetzung der Basel-III-Reformen](#)“ vorgelegt. Der Bericht gibt einen Überblick über das Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III (RCAP). Dieses umfasst erstens eine Beobachtung der Fortschritte der Ausschussmitglieder bei der Umsetzung der international vereinbarten Basel-III-Standards, zweitens eine Beurteilung der Übereinstimmung der Bankenregulierung auf nationaler oder regionaler Ebene mit den globalen Basel-III-Standards sowie drittens eine Analyse der Ergebnisse dieser Regulierungen. Seit Veröffentlichung des letzten Berichts im August 2013 (vgl. [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#)) haben per Ende 2013 alle Mitglieder die risikoorientierten Eigenkapitalvorschriften implementiert. Die Mitgliedstaaten sind derzeit mit der Umsetzung der Anforderungen an die Liquiditäts- und Verschuldungskennziffern sowie den Anforderungen an global und national systemrelevante Banken beschäftigt. Im September hatten 23 Mitgliedstaaten zumindest Regelungen für global und national systemrelevante Banken bzw. zur Umsetzung der Verschuldungskennziffer im Entwurf vorgelegt. 26 Mitgliedstaaten haben solche für die Liquiditätskennziffern veröffentlicht.
- Am 15. Dezember 2014 hat der Baseler Ausschuss einen Bericht über die [Basel-III-Konformität der in den USA anzuwendenden Eigenmittelvorschriften für Banken](#) veröffentlicht. Insgesamt kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die bestehenden und geplanten US-amerikanischen Regelungen den Anforderungen nach Basel III weitgehend entsprechen.
- Der Baseler Ausschuss hat darüber hinaus ebenfalls am 15. Dezember 2014 einen [Bericht über die Basel-III-Konformität der in Europa anzuwendenden Eigenmittelvorschriften für Banken](#) veröffentlicht. Insgesamt kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die europäischen Regelungen den Anforderungen nach Basel III im Wesentlichen nicht entsprechen. Dabei wurde von insgesamt 14 beurteilten Komponenten bei acht Konformität festgestellt, bei vier eine weitgehende Konformität identifiziert, bei einer Komponente wesentliche Nicht-Konformität sowie bei einer weiteren Komponente keine Konformität attestiert. Im Wesentlichen nicht konform sind die Regelungen zum Interne-Modelle-Ansatz (IMA) und zum Gegenparteausfallrisiko („counterparty credit risk“). Im Fokus stehen dabei die Möglichkeit, bestimmte Risiken dauerhaft vom IMA auszunehmen, sowie bestimmte zugelassene Ausnahmen von der Eigenmittelunterlegung für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung („credit value adjustment“, CVA).

Ferner gab der Baseler Ausschuss am 22. Januar 2015 seine [Agenda für 2015/2016](#) bekannt. Im Fokus der Arbeit des Baseler Ausschusses für 2015/2016 steht die Überarbeitung der Methoden zur Berücksichtigung risikogewichteter Aktiva (RWA). Daneben werden die Risiken gegenüber Zentralstaaten und die Anforderungen an Stresstests zentrale Themen sein. Des Weiteren wird der Baseler Ausschuss seine Aufgaben im Bereich des Monitoring und der Einschätzung der Umsetzung von Basel-III auch für die Jahre 2015/2016 fortsetzen.

Das European Systemic Risk Board (ESRB) hat am 5. Januar 2015 das [ESRB Risk Dashboard](#) veröffentlicht. Darin werden Risikodaten aller 28 EU-Mitgliedstaaten ausgewertet. Dargestellt werden in dem Bericht zum einen Daten zum EU-weiten systemischen Risiko und makroökonomische Kennzahlen auf EU-Ebene sowie Daten zur Solvenz- und Ertragslage großer Banken und Versicherungen. Zum anderen werden Angaben zu Einzelrisiken wie dem Kredit-, Markt-, Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiko gemacht. Dabei werden die Daten der Mitgliedstaaten, die den Euro als Währung übernommen haben, über den gesamten Zeitraum von seiner Einführung bis zu dem Stichtag betrachtet, bis zu dem verfügbare Daten in die Betrachtung einbezogen wurden. Das war der 11. Dezember 2014.

Am 28. November 2014 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ihren Abschlussbericht zum [europaweiten Stresstest 2014 für Versicherungsunternehmen](#) veröffentlicht. Teilnehmer des EIOPA-Stresstests waren europäische Versicherungen und Versicherungsgruppen aus den Bereichen Schaden- und Unfallversicherung sowie Kranken- und Lebensversicherung, die auf Grundlage standardisierter Vorgaben Stressszenarien ermittelten. Im Ergebnis wurde bestätigt, dass eine andauernde Niedrigzinsphase für den deutschen Versicherungssektor eine große Herausforderung ist.

Zur Vorbereitung auf Solvency II hat die BaFin am 15. Dezember 2014 ein weiteres [Dokument zur Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen](#) veröffentlicht. Gegenstand der aktuellen Veröffentlichung ist die Umsetzung der Vorbereitungsleitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA), über deren Umsetzungsstand wir mehrfach in den Ausgaben unseres Newsletters berichtet haben. Zur Vorbereitung auf die Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen die betroffenen Unternehmen bereits vor dem 1. Januar 2016 ihre Berichterstattung zur zukünftigen unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Forward Looking Assessment of Own Risks, FLAOR) an die BaFin richten, ohne die vorgegebenen Anforderungen einhalten zu müssen. Die Berichterstattung erfolgt sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene. Die betroffenen Unternehmen konnten bis zum 23. Januar 2015 zu den Anforderungen Stellung nehmen.

### Refinanzierung

Von Griechenland begebene oder in vollem Umfang von Griechenland garantierte Schuldtitel, die alle sonstigen Zulassungskriterien erfüllen, werden für die Kreditgeschäfte des Euro-Systems als notenbankfähige Sicherheiten eingestuft. Sie unterliegen dabei allerdings einem besonderen System der Sicherheitsabschläge. Angesichts der insgesamt verbesserten Marktbedingungen für marktfähige Sicherheiten Griechenlands hat der EZB-Rat daher am 19. November 2014 in seiner [Leitlinie EZB/2014/46](#) beschlossen, das System der Sicherheitsabschläge für marktfähige, von Griechenland begebene oder in vollem Umfang garantierte Schuldtitel zu überarbeiten und das in der Leitlinie EZB/2014/31 festgelegte System anzupassen.

Zur Erfüllung ihrer Mindestreservepflicht müssen Kreditinstitute Guthaben auf ihren Girokonten bei den nationalen Zentralbanken unterhalten. Die Erfüllung der Mindestreservepflicht bemisst sich dabei unter anderem nach den durchschnittlichen Kalendertagesendguthaben auf den Mindestreservekonten innerhalb einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode. Die [Verordnung EZB/2014/51](#) und die [Verordnung EZB/2014/52](#) vom 10. Dezember 2014 verlängern die Mindestreserve-Erfüllungsperiode von vier auf sechs Wochen. Zuvor hatte die Deutsche Bundesbank bereits in ihrem Rundschreiben 50/2014 einen neuen Kalender für die Berechnung des Mindestreservesolls bekannt gegeben, worüber wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichteten.

Neben dem dritten Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen und den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften hatte der EZB-Rat im September beschlossen, ein neues Ankaufprogramm für Asset-Backed Securities („asset-backed securities purchase programme“, ABSPP) einzuführen. Der am 6. Januar 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlichte [Beschluss \(EZB/2014/45\)](#) konkretisiert die Ankaufskriterien der EZB, die zugelassenen Geschäftspartner, die Kreditrisikoeinschätzung sowie die Ankaufsobergrenzen. Der Beschluss ist am 7. Januar 2015 in Kraft getreten.

Zur Gewährleistung der Preisstabilität hat der EZB-Rat am 22. Januar 2015 die [Ankäufe auf Anleihen](#) ausgedehnt, die von im Euro-Raum ansässigen Zentralstaaten, Emittenten mit Förderauftrag und europäischen Institutionen begeben werden. Ab März 2015 sollen monatliche Ankäufe in Höhe von EUR 60 Mrd. erfolgen. Potenzielle Verluste aus Ankäufen von Wertpapieren europäischer Institutionen sind gemeinsam von den Notenbanken des Euro-Raums zu tragen, wobei insgesamt 20% der zusätzlichen Ankäufe dem Prinzip der Risikoteilung unterliegen. Voraussichtlich sollen die Ankäufe im September 2016 enden bzw. bis der EZB-Rat eine nachhaltige Korrektur der Inflationsentwicklung erkennt.

## Risikomanagement

Vor dem Hintergrund der Bank Recovery and Resolotion Directive (BRRD) hat die EBA im Zeitraum von November 2014 bis Februar 2015 folgende Dokumente und Mitteilungen zum Themenkomplex Sanierung und Abwicklung von Banken veröffentlicht:

- Die BRRD sieht vor, dass – unter bestimmten Bedingungen – in die Verträge über Refinanzierungsinstrumente zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen sind, die den Gläubiger oder die Partei, die die Verbindlichkeit begründet, zu nachfolgenden Punkten verpflichten. Sie müssen einerseits anerkennen, dass die Verbindlichkeit unter die Herabsetzungs- oder Umwandlungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden fallen kann. Andererseits müssen sie sich damit einverstanden erklären, neben der Herabsetzung des Nennwerts der Verbindlichkeit oder des ausstehenden Restbetrags eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren. Von dieser Bestimmung gibt es eine Ausnahme für den Fall, dass die Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats feststellt, dass die relevanten Verbindlichkeiten oder Instrumente gemäß den Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eines bindenden Abkommens mit diesem Drittland den Herabsetzungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats unterliegen können. Die EBA hat daher [technische Regulierungsstandards \(RTS\)](#) (EBA/CP/2014/33) ausgearbeitet, um die Liste der Verbindlichkeiten, für die die Ausnahme gilt, genauer festzulegen. Dabei sollen die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Banken berücksichtigt werden. Diese RTS hatte die EBA vom 5. November 2014 bis zum 5. Februar 2015 zur Konsultation gestellt.
- Nach den Vorschriften der BRRD sind zu verschiedenen Sachverhalten unabhängige Beurteilungen notwendig, um die Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen eines Bankenabwicklungsprozesses zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund hat die EBA am 7. November 2014 [Entwürfe technischer Regulierungsstandards \(RTS\)](#) (EBA/CP/2014/38) zur Verfügung gestellt. Darin werden Grundsätze formuliert, nach denen die unabhängigen Gutachter ihre eigenen Informationen und Erfahrungen bei der Entwicklung von Beurteilungen anzuwenden haben. Die Konsultationsfrist endete am 6. Februar 2015.
- Am 11. November 2014 veröffentlichte die EBA zwei Dokumente mit Leitlinien.
  - Dabei handelte es sich zunächst um [Leitlinien zur Behandlung der Anteilseigner bei Anwendung des Bail-in-Instruments oder bei Herabsetzung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten](#) (EBA/CP/2014/40). Dabei benennen die EBA-Leitlinien Umstände, unter denen die infrage kommenden Maßnahmen mit Blick auf die relevanten Faktoren jeweils als angemessen zu betrachten wären. Nach Art 47 Abs. 1 BRRD kommen zwei Maßnahmen in Betracht. Einerseits können bestehende Anteile oder andere Eigentumstitel gelöscht oder auf am Bail-in beteiligte Gläubiger übertragen werden. Andererseits kann es – sofern das in Abwicklung befindliche Institut einen positiven Nettowert aufweist – zur Verwässerung bei bestehenden Anteilseignern und Inhabern anderer Eigentumstitel kommen. Diese kann aus der Umwandlung i) der relevanten Kapitalinstrumente, die vom Institut im Rahmen des Abwicklungsprozesses herausgegeben werden, oder ii) berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Eigentumstitel kommen. Als relevante Faktoren gelten eine faire, vorsichtige und unabhängig durchgeführte Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Betrag, um den nach Feststellung der Abwicklungsbehörde Posten des harten Kernkapitals reduziert und Kapitalinstrumente herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssen, und der von der Abwicklungsbehörde aggregierte Betrag, der zur Generierung eines Vermögenswertes von mindestens Null sowie der harten Kernkapitalquote notwendig ist.
  - Das zweite Dokument enthält [Leitlinien zu Umwandlungsquoten von Verbindlichkeiten in Eigenkapital](#) (EBA/CP/2014/39). Die Abwicklungsbehörden sind berechtigt, auf unterschiedliche Kategorien von Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten unterschiedliche Umwandlungsquoten anzuwenden. Die Umwandlungsquote muss den betroffenen Gläubiger angemessen für jegliche Verluste entschädigen, die ihm durch die Anwendung der Herabsetzungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden sind. Die Leitlinien spezifizieren, wie die Umwandlungsquoten festgelegt werden sollen.

Die Konsultationsfrist für beide Leitliniendokumente endete am 6. Februar 2015.

- Darüber hinaus hat die EBA am 28. November 2014 [technische Regulierungsstandards](#) (EBA/CP/2014/41) zur Konsultation gestellt, die Kriterien zur Erfüllung von Mindestanforderungen an Eigenkapital- und geeignete Fremdkapitalinstrumente formulieren. Durch diese soll sichergestellt werden, dass die Banken über eine Kapitalstruktur verfügen, die die Umsetzung von Abwicklungsplänen nicht verhindert. Die Konsultationsfrist endet am 27. Februar 2015.
- Die EBA legte am 18. Dezember 2014 [technische Regulierungsstandards \(RTS\) über die konkrete Arbeitsweise von Abwicklungskollegien für international operierende Banken](#) (EBA/CP/2014/46) im Entwurf vor. Darin wird in drei Abschnitten auf die Einrichtung und laufende Arbeitsweise von Abwicklungskollegien, die Abwicklungsplanung sowie deren Umsetzung einschließlich der Mindesteigenkapitalanforderungen eingegangen. Die Konsultationsfrist endet am 18. März 2015.
- Am 19. Dezember 2014 wurden die [RTS zum Inhalt von Abwicklungsplänen und zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit](#) (EBA/RTS/2014/15) von der EBA endgültig veröffentlicht. Über das entsprechende Konsultationsdokument berichteten wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#). Im Vergleich zum Konsultationsdokument enthält das aktuelle Dokument einige Änderungen. So wurde z.B. der Begriff „loss absorbing capacity“ durch „liabilities expected to contribute to loss absorption and recapitalisation“ ersetzt, um unter anderem die Abgrenzung zu der Begriffsverwendung von „loss absorbing capacity“ im Zusammenhang mit Mindesteigenkapitalanforderungen oder geeignetem Fremdkapital klarzustellen.
- Mit gleichem Datum wurden [finale Leitlinien zur Spezifizierung von Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Hindernissen bei der Abwicklung](#) (EBA/GL/2014/11) veröffentlicht. Auch über das Konsultationsdokument hierzu berichteten wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#). Im Vergleich dazu haben sich ebenfalls einige Änderungen ergeben. Diese beziehen sich zum einen auf die Vereinheitlichung mit den Begrifflichkeiten der endgültigen BRRD. Zum anderen wird der Begriff „loss absorbing capacity“ nicht weiter verwendet. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben bis zum 20. Februar 2015 zu erklären, ob oder warum sie die Leitlinien nicht anwenden werden.
- Darüber hinaus konsultiert die EBA seit dem 19. Dezember 2014 [RTS zu den Verfahren und Inhalten der Mitteilungen, die nach Art. 81 Abs. 1 bis 3 BRRD abzugeben sind und zu den Aussetzungsmitteilungen nach Art. 83 BRRD](#) (EBA/CP/2014/47). Die Konsultationsfrist endet am 20. März 2015.
- Seit dem 14. Januar 2015 konsultiert die EBA [Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Verfahren sowie eine Mindestauswahl an Standardformularen und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen, die nach Artikel 11 BRRD für die Erstellung von Abwicklungsplänen und die Mitwirkung des Instituts](#) (EBA/CP/2015/01) benötigt werden. Die Konsultation endet am 14. April 2015.
- Ab dem Jahr 2015 müssen Kreditinstitute zur Abwicklungsfinanzierung Beiträge an den europäischen Abwicklungsfonds (SRF) leisten. Zur genauen Berechnung der Beitragshöhe wurde am 17. Januar 2015 die [delegierte Verordnung \(EU\) 2015/63 zu den im Voraus zu erhebenden Beiträgen zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, also am 6. Februar 2015, in Kraft; gilt aber bereits ab dem 1. Januar 2015. Über das Konsultationsverfahren zur Verordnung hatten wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichtet. Die Beiträge zum europäischen Abwicklungsfonds werden in Deutschland von der FMSA erhoben, die auch für die Erhebung der Beiträge nach dem Restrukturierungsfondsgesetz zuständig ist. Grundsätzlich erfolgt die Berechnung nach der neuen Verordnung auf Einzelinstitutsebene; unter bestimmten Voraussetzungen auch auf konsolidierter Basis. Die Verordnung sieht für kleinere Institute Pauschalbeiträge zwischen EUR 1.000 und EUR 50.000 vor. Die Anhänge zur Verordnung enthalten die Berechnungsverfahren sowie eine Liste der zu meldenden Informationen. Die FMSA wird den betroffenen Instituten bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres die individuelle Beitragshöhe mitteilen. Für 2015 erfolgt diese Mitteilung bis zum 31. November 2015. Die entsprechenden Daten sind von den Instituten bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu übermitteln. Für 2015 gilt eine Frist bis zum 1. September 2015. Die Beiträge für das Jahr 2015 müssen bis zum 31. Dezember 2015 entrichtet werden. Die Verordnung zum Restrukturierungsfondsgesetz, die die nationale Beitragserhebung regelt, wird aktuell überarbeitet.
- Die EBA hat am [30. Januar 2015](#) bekannt gegeben, dass sie ihr [interaktives Online-Tool zum „Single Rulebook“](#) sowie die zugehörigen [Fragen und Antworten](#) um die Themen aus der BRRD erweitert hat.

Am 18. Dezember 2014 wurde das [Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen \(BRRD\)](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I S. 2091). Das neue Gesetz setzt die Regelungen der Richtlinie 2014/59/EU um. Kernpunkte des Gesetzes sind die für CRR-Institute und CRR-Wertpapierfirmen verpflichtende Aufstellung eines Sanierungsplans sowie die Schaffung von Eingriffsinstrumenten der Aufsicht zur Sanierung und Abwicklung von Instituten. Hierzu wurden das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) geschaffen sowie die entsprechenden Regelungen im KWG und anderen Gesetzen aufgehoben. Die in der BRRD vorgesehenen Ausnahmen von der Haftungsreihenfolge (Investor – Abwicklungsfonds – öffentliche Mittel) wurden in das SAG übernommen. Dies gilt insbesondere für die in der BRRD vorgesehene Befreiung für kurzfristige Interbankverbindlichkeiten. Über den Gesetzentwurf hatten wir bereits in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Das Gesetz ist in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Zu den Auswirkungen der BRRD sowie der Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen, europaweiten Abwicklungsmechanismus auf die Rechnungslegung verweisen wir auf den [Beitrag von Frau Nagelschmitt in diesem Newsletter](#).

Das am 23. Dezember 2014 veröffentlichte [Rundschreiben 10/2014](#) der BaFin konkretisiert die Regelungen für Versicherungsunternehmen zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern und das Risikomanagement im Vertrieb. Neben den Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die fachliche Qualifikation von gebundenen Vermittlern enthält das Rundschreiben besondere Hinweise für die Zusammenarbeit mit produktakzessorischen Vermittlern sowie Maklern und Versicherungsvertretern mit einer Gewerbeerlaubnis. Weitere Regelungen betreffen die Zusammenarbeit mit Tipggebern. Darüber hinaus werden die Teile A bis C des Rundschreibens 9/2007 (VA) aufgehoben.

Am 23. Januar 2015 veröffentlichte der Baseler Ausschuss seinen zweiten [Fortschrittsbericht](#) in Bezug auf den Umsetzungsstand der „Principles for effective risk data aggregation and risk reporting“. 14 der 31 Teilnehmerbanken gaben bekannt, dass die Prinzipien nicht bis zum Anwendungstermin in 2016 umgesetzt werden könnten. Die Prinzipien sind von global systemrelevanten Instituten bis 2016 umzusetzen. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen die Regeln auch für national systemrelevante Institute einführen. Inwieweit die Grundsätze auf übrige, nicht systemrelevante Institute Anwendung finden, steht im Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs), ESMA, EBA und EOIPA, haben am 23. Dezember 2014 ein [Diskussionspapier zum Thema „Verwendung von Kreditratings durch Finanzintermediäre“](#) veröffentlicht. Auf Basis des Artikels 5a der Verordnung über Ratingagenturen (CRA-Regulation) werfen die ESAs Fragen auf in Bezug auf die Verwendung von vertraglichen Bezugnahmen auf Ratings. Gleichzeitig stellen sie die Ergebnisse einer Informationserhebung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden vor. Darin wurde untersucht, ob und inwieweit in den einzelnen Ländern auf Kreditratings zurückgegriffen wird. Darüber hinaus wird dargestellt, welche Schritte international bereits eingeleitet wurden, um einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings zu vermeiden. Stellungnahmen können bis zum 27. Februar 2015 eingereicht werden.

Am 3. Februar 2015 hat die ESMA dazu aufgerufen, Aussagen über den Wettbewerb, die Auswahl und Interessenkonflikte bei Kreditratingagenturen zu treffen. Der [Aufruf](#) richtet sich insbesondere an Unternehmen, die Kreditratings in Auftrag geben, Kreditratingagenturen und Investoren, die Kreditratings nutzen. Beiträge können bis zum 31. März 2015 zur Verfügung gestellt werden.

## Kreditvorschriften

Die EBA hat vor dem Hintergrund der [EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher](#) (Richtlinie 2014/17/EU vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010) im Zeitraum November 2014 bis Februar 2015 folgende Dokumente veröffentlicht:

- Die Richtlinie sieht in Art. 32 Abs. 3 vor, dass jeder zugelassene Kreditvermittler, der erstmalig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder im Rahmen der Errichtung einer Zweigniederlassung tätig werden will, dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mitteilt. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Absicht des Kreditvermittlers mit und informieren gleichzeitig den betreffenden Kreditvermittler darüber, dass eine entsprechende Mitteilung erfolgt ist. Sie unterrichten die zuständigen Behörden darüber hinaus über die Kreditgeber, an die der Kreditvermittler gebunden ist, und darüber, ob die Kreditgeber unbeschränkt und vorbehaltlos für das Handeln des Kreditvermittlers haften. Der Aufnahmemitgliedstaat nutzt die vom Herkunftsmitgliedstaat erhaltenen Informationen dazu, die erforderlichen Angaben in sein Register einzutragen. Die von der EBA am 11. Dezember 2014 [zur Diskussion gestellten Anforderungen an die EU-Pass-Mitteilung für Kreditvermittler in der EU](#) formalisiert den Informationsaustauschprozess zwischen nationalen Aufsichtsbehörden, indem sie unter anderem Formblätter vorgibt, die bei Nutzung des EU-Passes verwendet werden sollen. Bis zum 12. März 2015 haben Interessierte die Möglichkeit, sich zu dem Papier zu äußern.
- Am 12. Dezember 2014 stellte die EBA [Leitlinien zur Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern](#) (EBA/CP/2014/42) zur Konsultation. Danach hat der Kreditgeber das Einkommen des Verbrauchers zu verifizieren, die Informationen, die zur Genehmigung des Kreditantrags führen, zu dokumentieren und aufzubewahren sowie gegebenenfalls erhöhte Risikoprofile, die mit bestimmten Arten von Krediten verbunden sind, zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat er die Kapitaldienstfähigkeit des Verbrauchers festzustellen und dabei, unter anderem, mögliche negative Szenarien miteinzubeziehen. Die Konsultationsfrist endete am 12. Februar 2015.
- Mit gleichem Datum veröffentlichte die EBA ein weiteres Konsultationspapier zum Thema Wohnimmobilienkreditverträge. Darin schlägt sie [Leitlinien zum Umgang mit Zahlungsrückständen](#) (EBA/RTS/2014/43) vor. Nach Art. 28 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Kreditgeber darin zu bestärken, angemessene Nachsicht walten zu lassen, bevor Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Nach den vorgeschlagenen Leitlinien hat der Kreditgeber Prozesse zu etablieren, um Zahlungsschwierigkeiten frühzeitig entdecken und ihnen effektiv begegnen zu können. Bei eintretenden Zahlungsschwierigkeiten soll der Kreditgeber mit dem Kreditnehmer dabei zusammenarbeiten, die Zahlungsschwierigkeiten zu beheben. Bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen hat der Kreditgeber darüber hinaus die individuellen Umstände des Verbrauchers zu berücksichtigen und die entsprechenden Informationen aufzubewahren. Die Konsultationsfrist endete am 12. Februar 2015.

Die BaFin hat in ihrer [Auslegungsentscheidung vom 3. Dezember 2014 zur Erstattung der Abschlussgebühr für Bausparverträge durch Vermittler](#) ihre Auslegungsentscheidung 05/2005 geändert. Nach der neuen Auslegungsentscheidung der BaFin können Vermittler die Abschlussgebühr für Bausparverträge an ihre Kunden weitergeben. Damit können Kunden an den Provisionen der Vermittler beteiligt werden. Im konkreten Einzelfall kann die Erstattung der Abschlussgebühr allerdings auch weiterhin eine Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) darstellen, insbesondere wenn die Erstattung der Provision der Bausparkasse selbst und nicht dem Vermittler zuzurechnen ist. Denn die Bausparkassen sind auch weiterhin verpflichtet, eine nachhaltige Vertriebstätigkeit und deren Kontrolle zu gewährleisten.

## Geldwäscheprävention

Das am 21. November 2014 veröffentlichte [Rundschreiben 8/2014 \(GW\) – Erklärung und Informationsbericht der FATF](#) enthält die aktuellen Berichte der FATF vom 24. Oktober 2014 über die Einstufung bestimmter Länder hinsichtlich ihrer Beachtung der geldwäscherechtlichen Vorschriften. Anhaltende und substanzielle Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden weiterhin in den Ländern Iran und Nordkorea beobachtet, sodass diese als sog. Kategorie-I-Länder eingestuft werden. Hinsichtlich der einzuleitenden Maßnahmen verweist die BaFin auf ihr Rundschreiben 2/2014. Länder mit Defiziten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzie-

zung, die unter Beobachtung stehen, sind Gegenstand eines weiteren Informationsberichts der FATF vom 24. Oktober 2014. Schließlich weist das Rundschreiben der BaFin auf die aktualisierten Auslegungshinweise [des Bundesministeriums der Finanzen \(BMF\) zum Verdachtsmeldewesen vom 6. November 2014](#) hin. Die neuen Auslegungshinweise des BMF konkretisieren, in welchen Fällen Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG einzureichen sind.

Die Bundesregierung hat am 7. Januar 2015 den [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes \(Aktienrechtsnovelle 2014\)](#) beschlossen. Darin ist im Sinne einer Verbesserung der Geldwäscheprävention vorgesehen, dass nicht börsennotierte Gesellschaften Inhaberaktien zukünftig nur ausgeben dürfen, wenn der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen und die Sammelurkunde über die Aktien bei einer regulierten Stelle hinterlegt wird. Das Wahlrecht der nicht börsennotierten Gesellschaft zwischen Namens- und Inhaberaktien bleibt dabei gewahrt. Zudem bringt die Aktienrechtsnovelle 2014 weitere Änderungen im Aktienrecht. Neben zahlreichen eher technischen Änderungen und Klarstellungen sollen es die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen den Aktiengesellschaften ermöglichen, sog. umgekehrte Wandelschuldverschreibungen auszugeben. Bislang sieht das Gesetz nur ein Wandlungsrecht der Anleihegläubiger vor. Künftig soll auch die Gesellschaft diese Möglichkeit haben. Dies soll vor allem in Not geratenen Kreditinstituten eine Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital erleichtern. Zudem soll die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne zwingenden Nachzahlungsanspruch auf ausgefallene Dividenden ermöglicht werden. Dies dient der Erfüllung aufsichtlicher Eigenkapitalvorgaben. Hierzu verweisen wir auf den [Beitrag von Herrn Kurth in dieser Ausgabe der Financial Services News](#).

#### **Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

Am 10. November 2014 hat die EBA [Leitlinien](#) (EBA/CP/2014/35) zur Konsultation gestellt, die sich mit den Methoden für die Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen im Einklang mit Art. 13 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme beschäftigen. Darin sind insbesondere eine Formel und Beispiele für die Beitragsberechnung, spezifische Indikatoren der Beitragsbemessung, Risikoklassen für Mitglieder eines Einlagensicherungssystems, Schwellenwerte für Risikogewichtungen, die bestimmten Risikoklassen zugewiesen werden, sowie weitere notwendige Komponenten zur Bestimmung der Beitragshöhe enthalten. Die Konsultationsfrist endete am 11. Februar 2015.

Die EBA hat im Zeitraum von November 2014 bis Februar 2015 folgende Dokumente zu den technischen Durchführungsstandards zum aufsichtlichen Meldewesen veröffentlicht:

- Am 10. Dezember 2014 hat die EBA eine [aggregierte Übersicht](#) publiziert, aus der die nach den Implementing Technical Standards (ITS) on Supervisory Reporting (EU-Amtsblatt vom 4. Juni 2014) zu veröffentlichenden Informationen der nationalen Aufsichtsbehörden hervorgehen. Die Informationen vermitteln eine Übersicht über die Implementierung und Umsetzung der Capital Requirement Regulation (CRR) sowie der Capital Requirement Directive (CRD IV) in Europa. Sie geben darüber hinaus ein detailliertes Bild im Hinblick auf die Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen in den EU-Mitgliedstaaten und enthalten statistische Daten über den EU-Bankensektor per Ende 2013.
- Am 16. Dezember 2014 stellte die EBA neue ITS für die Liquidity Coverage Ratio (LCR) einerseits und die Leverage Ratio (LR) andererseits zur Konsultation, die die ITS on Supervisory Reporting anpassen sollen.
  - Das [Konsultationspapier zur LCR](#) enthält überarbeitete Meldebögen. Die Überarbeitung der bisherigen Meldebögen war vor dem Hintergrund des am 10. Oktober 2014 durch die EU-Kommission vorgelegten delegierten Rechtsakts zur LCR und den damit verbundenen wesentlichen Änderungen erforderlich. Neben strukturellen Anpassungen berücksichtigt der Entwurf der Meldebögen nun eine Vielzahl neuer Datenfelder, die u.a. auch eine Unterteilung des Liquiditätspuffers in Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B vorsehen. Der Entwurf des ITS wird darüber hinaus durch ein LCR-Berechnungstool ergänzt, das den Instituten auf Basis der aktualisierten Meldepositionen eine exemplarische Berechnung der LCR ermöglichen soll. Dieses Tool hat allerdings keine rechtliche Bindungswirkung. Die neuen Meldebögen sollen sechs Monate nach endgültiger Veröffentlichung des ITS verpflichtend werden, nicht jedoch vor Dezember 2015. Bis zum Inkrafttreten des ITS müssen die bisherigen Meldebögen weiter verwendet werden. Die Konsultationsfrist endete am 10. Februar 2015.
  - Die [Standards zur LR](#) (EBA/CP/2014/44) wurden dagegen nur geringfügig überarbeitet, um Konsistenz zu den Baseler Standards herzustellen. Die Konsultationsfrist dieser Standards endet am 27. Februar 2015.
- Am 18. Dezember 2014 wurde die aktualisierte [Liste der Validierungsregeln](#) publiziert. Die Aktualisierung war notwendig geworden, da einige Regeln zu IT-Problemen führten oder nicht korrekt waren.

Darüber hinaus hatte die EU Kommission am 18. Dezember 2014 die Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Belastung von Vermögenswerten ([EBA/ITS/2013/04/rev1](#)) angenommen. Inhalt der Durchführungsbestimmungen, die auch Bestandteil der ITS on Supervisory Reporting nach der Durchführungsverordnung (EU) 648/2014 sind, ist die Konkretisierung von Meldepflichten der Institute über die Höhe von Wertpapierpensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften und alle Formen der Belastung von Vermögenswerten. Die entsprechende [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/79](#) wurde am 21. Januar 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Meldungen beinhalten quartalsweise, halbjährliche und jährliche Reportingpflichten. Die Deutsche Bundesbank hat die Institute mit [Schreiben vom 22. Januar 2015](#) über Einzelheiten zum Meldeverfahren informiert. Dabei hat sie darauf hingewiesen, dass die ersten Meldungen für den Stichtag 31. Dezember 2014 zum 15. Februar 2015 elektronisch einzureichen waren.

In der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#) berichteten wir über den finalen Entwurf der technischen Durchführungsstandards in Bezug auf Stundungsmaßnahmen und notleidende Kredite. Am 9. Januar 2015 hat die EU-Kommission die [Durchführungsbestimmungen](#) für Stundungsmaßnahmen und notleidende Kredite angenommen. Die daraus resultierenden Meldepflichten sind Bestandteil der ITS on Supervisory Reporting nach der Durchführungsverordnung (EU) 648/2014. Damit war die erste Meldung mit Stichtag 30. September 2014 am 31. Dezember 2014 – bzw. sobald wie möglich – zu übermitteln. Die nachfolgenden Meldungen sind gemeinsam mit den übrigen FINREP-Inhalten quartalsweise der EBA zur Verfügung zu stellen. Die geänderte Verordnung soll am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Die Verordnung wurde am 14. Februar 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Deutsche Bundesbank hat jeweils zum 22. Dezember 2014 ihre [Übersicht zu den wesentlichen Vorschriften](#) und den wesentlichen [Anzeige- und Meldevorschriften](#) für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken aktualisiert.

In der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichteten wir über den Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU vom 16. April 2014 über Einlagensicherungs-systeme (DGSD-Umsetzungsgesetz) vom 2. Oktober 2014. Der veröffentlichte [Regierungsentwurf vom 19. November 2014](#) hebt das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) auf und setzt neben den Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie die Anlegerentschädigungsrichtlinie in zwei separaten Gesetzen um: dem Einlagensicherungsgesetz und dem Anlegerentschädigungsgesetz. Das Anlegerentschädigungsgesetz hat jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen erfahren. Neuerungen in Bezug auf die Einlagensicherung sind eine stufenweise Verkürzung der Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall für Einleger von 20 auf sieben Arbeitstage, die Ausweitung der Sicherungspflicht auf EU-Zweigniederlassungen, die bisher von der Sicherungspflicht befreit waren, die Möglichkeit zur Anerkennung institutseigener Entschädigungseinrichtungen anstatt der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung durch die BaFin sowie die Festlegung einer Zielausstattung der Finanzmittel in Höhe von 0,8% der gedeckten Einlagen bis zum 3. Juli 2024. Weiterhin umfasst der Gesetzentwurf die durch die Aufhebung des EAEG notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen wie etwa dem KWG und dem KAGB. Mit Datum 29. Dezember 2014 wurde das [DGSD-Umsetzungsgesetz im Bundesrat](#) beraten und an die Ausschüsse Recht und Wirtschaft sowie den Finanzausschuss überwiesen. Die [Ausschussempfehlungen](#) wurden am 23. Januar 2015 vorgelegt und sollen dem Bundesrat am 6. Februar 2015 erneut vorgelegt werden. Die Ausschüsse Recht und Wirtschaft empfehlen insbesondere, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass CRR-Kreditinstitute bei der Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen nicht finanziell überfordert werden. Der Finanzausschuss hat keine Empfehlungen abgegeben.

In ihrem Schreiben vom 30. Dezember 2014 an die Deutsche Kreditwirtschaft und den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat die BaFin eine Auslegungsentscheidung in Bezug auf den Umgang mit den in den Vorschriften zu den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nach § 25d KWG enthaltenen redaktionellen Fehlern veröffentlicht. Die Auslegungsentscheidung gilt bis zur Korrektur der Fehler im Rahmen des nächsten Gesetzesvorhabes. Das Schreiben stellt klar, dass die strengen Mandatsbeschränkungen des § 25d Abs. 3 KWG nur für bedeutende CRR-Institute zur Anwendung kommen. Entgegen dem Gesetzeswortlaut sind für alle übrigen Institute, d.h. insbesondere auch für CRR-Institute, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, und Institute, die von erheblicher Bedeutung, aber keine CRR-Institute sind, sowie Institute, die keine CRR-Institute und nicht von erheblicher Bedeutung sind, die weniger strengen Mandatsbeschränkungen des § 25d Abs. 3a KWG anzuwenden.



Des Weiteren erwartet die BaFin, dass sämtliche Institute die Vorgabe des Art. 88 Abs. 1 Buchstabe e CRD IV beachten, wonach ein Geschäftsleiter grundsätzlich nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans desselben Instituts sein darf, bis die notwendige Korrektur des § 25d Abs. 3a KWG durchgeführt wurde. Für die vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einzurichtenden Ausschüsse nach § 25d Abs. 7 bis 12 KWG geht die BaFin davon aus, dass grundsätzlich alle Institute in Abhängigkeit von ihrer Größe, der internen Organisation und der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte des Unternehmens die Regelungen beachten müssen. Werden entsprechende Ausschüsse nicht eingerichtet, dann muss das Gesamtorgan die Aufgaben der Ausschüsse erfüllen.

Mit dem [Rundschreiben 76/2014 vom 16. Dezember 2014](#) hatte die Deutsche Bundesbank die Frist für Testeinreichungen im Rahmen der Änderungen zur Zahlungsverkehrsstatistik auf Ende Januar 2015 verlängert. Die Testeinreichungen werden von der Deutschen Bundesbank nicht inhaltlich überprüft, sondern unterliegen lediglich einer formalen Validitätsprüfung.

Am 29. Dezember 2014 wurde die [Verordnung zur Änderung der Finanzinformationsverordnung und der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Gegenstand der Verordnung ist, wie wir bereits in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichteten, die Konkretisierung der Meldepflichten in Bezug auf die Risikotragfähigkeit der Institute sowie die einzureichenden Meldeformulare. Ausgenommen von den Risikotragfähigkeitsmeldungen sind insbesondere EU-Zweigniederlassungen, Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat bei gewährleistetem Gegenseitigkeitsprinzip, Wertpapierhandelsbanken und Kreditinstitute, die für das Management von Risiken (ausgenommen Liquiditätsrisiko) von den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation freigestellt sind. Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind jährlich innerhalb von sieben Wochen bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Eine erhöhte Meldefrequenz – halbjährlich oder nach Anordnung der BaFin auch ein kürzerer Meldeturnus – besteht für Institute, die den Schwellenwert von 30 Mrd. EUR Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre überschreiten, als potenziell systemgefährdend eingestuft werden, für Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f KWG sowie für durch die Deutsche Bundesbank bestimmte Einzelfälle. Die Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationsverordnung (FinaRisikoV) ist am 30. Dezember 2014 in Kraft getreten. Die Meldepflichten gelten gemäß § 64r Abs. 11 KWG insoweit grundsätzlich ab dem 1. Januar 2015. Erster Meldestichtag ist der 30. Juni 2015 (bei erhöhter Meldefrequenz) bzw. ansonsten der 31. Dezember 2015. Die Meldefrist beträgt sieben Wochen nach dem jeweiligen Meldestichtag.

Die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben am 18. Dezember 2014 den [finalen Entwurf eines Standards zu Risikokonzentrationen und Intra-Gruppen-Transaktionen für Finanzkonglomerate \(JC/2014/092\)](#) bekannt gegeben. Der Standard definiert, welche Risikokonzentrationen gegenüber externen Dritten und Intra-Gruppen-Transaktionen als signifikant für ein Finanzkonglomerat angesehen werden und der Meldepflicht unterliegen.

Die nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden der am Single Supervisory Mechanism teilnehmenden Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei der Übermittlung der nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 gemeldeten Daten der beaufsichtigten Unternehmen diese durch den „Legal Entity Identifier“ (LEI) gegenüber der EZB zu identifizieren. Das am 16. Januar 2015 veröffentlichte [Rundschreiben 1/2015 der BaFin](#) beschreibt, welche Unternehmen für diese Zwecke einen LEI beantragen müssen sowie in welchen Fällen der LEI der Deutschen Bundesbank mitzuteilen ist. Zum betroffenen Adressatenkreis zählen CRR-Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, sofern sie die in Art. 2 Nr. 21 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen. Der LEI muss bei einer vom Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committee (LEI ROC) anerkannten Vergabestelle (Local Operating Unit, LOU) von den betroffenen Unternehmen selbst beantragt werden, wobei die Vergabestelle frei gewählt werden kann. Die aktuelle Liste der anerkannten Vergabestellen („endorsed pre-LOUs“) ist auf der [Internetseite des LEI ROC](#) abrufbar. Verfügt ein Unternehmen bereits für andere aufsichtliche Zwecke, wie z.B. die Meldungen nach EMIR über einen LEI, ist kein neuer LEI zu beantragen, sondern lediglich der bestehende LEI der Deutschen Bundesbank mitzuteilen. Für den Fall, dass der Deutschen Bundesbank der LEI bekannt ist, kann die Mitteilung auch entfallen. Ob die Deutsche Bundesbank bereits Kenntnis vom LEI hat, kann dem zu dem Unternehmen gespeicherten Datensatz in der Stammdatensuchmaschine des Groß- und Millionenkreditmeldewesens der

Deutschen Bundesbank entnommen werden. Die Meldung des LEI an die Deutsche Bundesbank muss bis spätestens zum 28. Februar 2015 an folgende E-Mail Adresse erfolgen: [mio-dta@bundesbank.de](mailto:mio-dta@bundesbank.de).

Am 20. Januar 2015 hat die BaFin das Konsultationsverfahren über das „[Merkblatt zur Prüfung der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit von Geschäftsleitern](#)“ und das „[Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen](#)“ gestartet. Insgesamt werden vier Merkblätter zur Konsultation gestellt. Die Anforderungen für Geschäftsleiter und für die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nach den KWG, KAGB und ZAG sind jeweils getrennt nach Funktion in einem gemeinsamen Merkblatt zusammengefasst. Für Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Versicherungen gibt es jeweils ein weiteres Merkblatt. Die Merkblätter sollen das bisher geltende „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG, KWG, ZAG und InvG“ vom 20. Februar 2013 und das „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ vom 3. Dezember 2012 ablösen. Eine wesentliche Neuerung sind die Erläuterungen der BaFin zu den materiellen Voraussetzungen der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern. Die BaFin plant, den Merkblättern künftig [Formulare](#) beizufügen, die zur Erfüllung der verschiedenen Anzeigepflichten und zur Übermittlung von verschiedenen Angaben bzw. Erklärungen an die Bundesanstalt und ggf. die Deutsche Bundesbank zu verwenden sind. Die bisher bekannten Checklisten für den Anzeigenden werden weiterhin in aktualisierter Form angeboten. Die Anzeigenverordnung soll an die Änderungen angepasst und in Kürze von der BaFin veröffentlicht werden. Das Konsultationsverfahren endete am 17. Februar 2015.

Am 24. November hat die BaFin [allgemeine Statistiken](#) für Erstversicherungsunternehmen für das Jahr 2013 veröffentlicht.

Die Ergebnisse der [Jahresgemeinschaftsstatistik des Jahres 2013 zum Schadensverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung](#) wurden von der BaFin am 19. November 2014 veröffentlicht.

Am 17. Dezember 2014 hat die BaFin die [Wahrscheinlichkeitstabellen für Krankenversicherungen](#) veröffentlicht. Die Daten beruhen auf einer neu strukturierten Datenmeldung und einem grundlegend neuen Datensatzformat. Der Veröffentlichung liegen die Beobachtungswerte des Jahres 2013 zugrunde. Der Hinweis der BaFin auf ihrer Homepage wurde zuletzt am 6. Januar 2015 geändert.

Die BaFin hat am 14. Januar 2015 ein [Informationsblatt](#) zur Teilnahme am Fachverfahren zur Einreichung von Meldungen der Versicherungsaufsicht auf dem MVP-Portal zu Solvency II veröffentlicht.

Am **27. Januar 2015** gab die BaFin bekannt, dass im Laufe des Januars 2015 diejenigen Versicherungsunternehmen informiert wurden, die sie von Teilen der zukünftigen quantitativen Berichtspflichten unter Solvency II befreit hat. Die Befreiung erfolgte für das Berichtsjahr 2016. Die BaFin überprüft jährlich die Voraussetzungen für die Befreiung. Die Unternehmen werden dann jeweils in der ersten Jahreshälfte informiert, wenn sie im folgenden Jahr befreit werden können oder als bisher befreite Unternehmen für Ausnahmen von der Berichtspflicht nicht mehr in Betracht kommen.

#### **WpHG/Depot/Investment**

Die ESMA hat ihren [Fragen- und Antwortenkatalog zur AIFM-Richtlinie für alternative Investmentfonds](#) im November 2014 und Januar 2015 aktualisiert. Neu sind Hinweise zur Berechnung des Gesamtwertes der verwalteten Vermögenswerte sowie Erläuterungen zu den Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Eine weitere Aktualisierung hat die ESMA für ihren [Fragenkatalog „ESMA’s guidelines on ETFs and other UCITS issues“](#) am 9. Januar 2015 veröffentlicht. Danach sind die Kriterien des Art. 50 (e)(iv) OGAW-Richtlinie auch für kurzfristige Geldmarktfonds anzuwenden.

Die BaFin hat in ihrem [Merkblatt vom 4. November 2014](#) sieben Kriterien für die Laufzeitverlängerung in den Anlagebedingungen geschlossener Publikums-AIF in der Rechtsform der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft veröffentlicht.

Ebenfalls am 6. November 2014 hat die BaFin einen [Kriterienkatalog zur Verhinderung von reinen Blindpool-Konstruktionen bei geschlossenen Publikums-AIF](#) publiziert. Der Kriterienkatalog enthält Beispielformulierungen und legt die Investitionskriterien für 60% des investierten Kapitals fest. Die restlichen 40% dürfen in Vermögensgegenstände investiert werden, die grundsätzlich für das Investmentvermögen erwerbbar sind, jedoch nicht den Kriterienkatalog erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Mitteilungs- und Veröffentlichungsfristen für das Transaktionsregister nach § 30 WpHG hat die BaFin am 4. November 2014 einen [Kalender der Handelstage](#) für das Jahr 2015 veröffentlicht.

Die BaFin hatte am 12. November 2014 zu einem Seminar zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) eingeladen. Hierzu hat sie auf ihrer Homepage folgende Vorträge veröffentlicht:

- [Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen](#)
- [Kostenklauseln](#)
- [Verwahrstellen](#)
- [Fragen zum KAGB](#)

Ebenfalls zum Thema KAGB hat die BaFin am 10. Dezember 2014 eine aktualisierte Version [ihres Auslegungsschreibens zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögens“](#) veröffentlicht. Über das erste Schreiben berichteten wir in der [Ausgabe 3/2013 unserer Financial Services News](#).

Am 10. November 2014 hat die EBA ein [Konsultationspapier](#) mit dem Titel „Guidelines on product oversight and governance arrangements for retail banking products“ (EBA/CP/2014/37) veröffentlicht. Dabei richten sich die Leitlinien sowohl an die Entwickler von solchen Bankprodukten als auch an deren Anbieter. Entwickler haben danach unter anderem Anforderungen an die Ausgestaltung ihrer internen Kontrollfunktionen, die Identifikation des Zielmarktes und Produkttests zu beachten. Anbieter hingegen müssen unter anderem Anforderungen an ihre internen Strukturen sowie Informationsanforderungen erfüllen. Die Konsultationsfrist endete am 10. Februar 2015.

Die ESMA hat am 23. Dezember 2014 ein Papier zum Thema [Anteilsklassen bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren \(OGAW\)](#) (ESMA/DP/2014/1577) zur Diskussion gestellt. Die OGAW-Richtlinie der EU eröffnet Fonds die Möglichkeit, Investoren verschiedene Anteilsklassen anzubieten. Allerdings definiert sie nicht, ob und in welchem Umfang Anteilsklassen eines Fonds voneinander verschieden sein dürfen. Die ESMA hat in der Praxis verschiedene Arten von Anteilsklassen identifiziert, die von einfach strukturierten (wie z.B. unterschiedlichen Gebührenmodellen) bis komplex ausgestalteten Anteilsklassen (wie z.B. möglicherweise unterschiedlichen Anlagestrategien) reichen. Vor diesem Hintergrund macht die ESMA im vorliegenden Diskussionspapier einerseits Vorschläge zur Definition einer Anteilsklasse und legt andererseits dar, inwieweit sich Anteilsklassen voneinander unterscheiden können. Diskussionsbeiträge werden bis zum 27. März 2015 berücksichtigt.

Nachdem die ESMA von Mai bis August 2014 einen Konsultationsprozess im Hinblick auf fachliche Empfehlungen zu MiFID II/MiFIR durchgeführt hat, über den wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichteten, hat sie diese nunmehr finalisiert und am 19. Dezember 2014 veröffentlicht. Dabei folgt das endgültige [Dokument](#) der Struktur des Konsultationspapiers und enthält mögliche Inhalte von Level-II-Maßnahmen in Bezug auf einzelne Regelungen der MiFID II/MiFIR. Vorschläge werden dabei unter anderen zu den Themen Anlegerschutz, Offenlegung von Zuwendungen, Best Execution, Transparenzvorschriften und Reporting-Pflichten gemacht.

Mit gleichem Datum hat die ESMA das zweite Konsultationspapier zu technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards in Bezug auf die [Finanzmarktrichtlinie](#) (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID II) und die [Finanzmarktverordnung](#) (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) veröffentlicht. Das Dokument ist in die Teile 1 und 2 (ESMA/CP/2014/1570) unterteilt, die sich vor allem mit den Themen Vor- und Nachhandelstransparenz, Handelsplatz-Zwang für Derivate, Zugang zu Handelsplätzen, zentrale Kontrahenten, Markt mikrostrukturen, organisatorische Anforderungen an Handelsplätze, Warenderivate und Veröffentlichung von Marktdaten beschäftigen. Darüber

hinaus stellt die ESMA Standards zum Anlegerschutz vor. Die BaFin hat am gleichen Tag zu dem Konsultationspapier eine detailliertere [Zusammenfassung](#) auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt. Die Konsultationsfrist der ESMA läuft bis zum 2. März 2015. Darüber hinaus findet eine öffentliche Anhörung am 19. Februar 2015 in Paris statt.

Die ESMA hat eine Untersuchung darüber durchgeführt, wie nationale Aufsichtsbehörden die Verhaltensvorschriften der Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) in Bezug auf faire, klare und unmissverständliche Information der Kunden beaufsichtigen. Obwohl die ESMA gemäß ihrer [Pressemitteilung](#) vom 11. Dezember 2014 in dem Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass die nationalen Aufsichtsbehörden bereits in hohem Maße in Übereinstimmung mit den anerkannten Praktiken handeln, nennt sie einige Bereiche, die verbessert werden sollten. Darunter beispielsweise der Einsatz von Vor-Ort-Prüfungen und themenbezogenen Reviews oder die zeitnahe Entdeckung von Fehlern. Darüber hinaus identifiziert die ESMA Themen, an denen sie zusammen mit den nationalen Aufsichtsbehörden zukünftig arbeiten wird. Dazu gehören unter anderem die klare Definition von Informationen und Marketingmaterial, die der Aufsicht unterliegen sollen, sowie die Vorgabe der Frequenz, in der die Aufsicht diese Informationen überprüfen soll.

Am 16. Dezember 2014 hat die ESMA einen Bericht veröffentlicht, in dem sie die [Ergebnisse ihrer Untersuchung zur Überwachung der Ratingagenturen in Bezug auf die Ratings von strukturierten Finanzierungen](#) darstellt. Die Untersuchung wurde zwischen Oktober 2013 und September 2014 durchgeführt und umfasste die vier großen Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's Investors Services, Fitch Ratings und DBRS Ratings. Dabei hat die ESMA verschiedene kritische Punkte bei einer oder mehreren Agenturen festgestellt. So waren beispielsweise Kontrollschwächen in Bezug auf die verwendeten Informationen sowie Verzögerungen bei den jährlichen Überprüfungen der Ratings zu verzeichnen. Die betroffenen Agenturen hatten der ESMA darzulegen, wann und wie den Schwächen begegnet werden soll.

Im Kontext der Umsetzung der Richtlinie 2013/14/EU zur Verhinderung des übermäßigen Rückgriffs auf Ratings zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen bei OGAW, AIFM und EbAV wurde am 18. Dezember 2014 das [Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings](#) vom 10. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2085) veröffentlicht. Wie wir bereits in unserer [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#) zum Gesetzentwurf berichteten, zielen die Regelungen darauf ab, einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) zu reduzieren. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die von EbAVs, OGAWs und AIFMs eingerichteten Verfahren zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen überwachen und dem automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenwirken. Das Gesetz ist Ende Dezember 2014 in Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund der [EU-Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer nach der Central Securities Depositories Regulation \(CSDR\) sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung \(EU\) Nr. 236/2012](#) hat die ESMA am 18. Dezember 2014 drei Dokumente zur Konsultation gestellt, die sich mit dem Thema Wertpapierabwicklung beschäftigen:

- [Regulatorische Technische Standards in Bezug auf die Abwicklungsdisziplin sowie die Zulassung und Anerkennung, Überprüfung und Bewertung von Zentralverwahrern sowie die Zulassung bankartiger Nebendienstleistungen, Anforderungen an Zentralverwahrer, Zentralverwahrer-Verbindungen, zum Zugang zu Zentralverwahrern und von Zentralverwahrern untereinander und zu anderen Marktinfrastrukturen sowie in Bezug auf Abwicklungsinternalisierung](#) (ESMA/2014/1563)
- [Fachliche Hinweise zu Strafen für gescheiterte Abwicklungen sowie die wesentliche Bedeutung von Zentralverwahrern](#) (ESMA/2014/1564)
- [Leitlinien zum Zugang von Zentralverwahrern zu zentralen Kontrahenten oder Handelsplätzen](#) (ESMA/2014/1565)

Zu den vorstehenden Themenbereichen werden darüber hinaus mehrheitlich auch technische Durchführungsstandards vorgeschlagen. Die Konsultationsfrist endet für alle drei Dokumente am 19. Februar 2015.

Des Weiteren hat die ESMA am 9. Januar 2015 eine aktualisierte [Liste der in der EU zugelassenen zentralen Kontrahenten](#) veröffentlicht. Am 22. Januar 2015 wurde das [Athens Exchange Clearing House](#) dieser Liste hinzugefügt.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung von zugelassenen zentralen Kontrahenten aus Drittstaaten, die einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen, regelt Art. 25 Abs. 2 Buchstabe c EMIR weitere Kriterien für deren Zulassung. Unter anderem muss mit den betreffenden Aufsichtsbehörden des zentralen Kontrahenten eine Kooperationsvereinbarung geschlossen sein, die Mechanismen für die laufende Aufsicht und den Informationsaustausch regelt. Das am 16. Januar 2015 veröffentlichte [Memorandum of Understanding zwischen der ESMA und der Aufsichtsbehörde von Hong Kong](#) dient daher dem Zweck, die Anforderung in Bezug auf eine Kooperationsvereinbarung zu erfüllen und die Kriterien für den laufenden Überwachungsprozess festzulegen.

Am 1. Oktober 2014 hat die ESMA ihren [finalen Entwurf der regulatorischen technischen Standards \(RTS\) zur zentralen Clearingpflicht von Zinsswaps](#) der EU-Kommission übermittelt. Darin hatte die ESMA unter anderem für verschiedene Gruppen von Gegenparteien verschiedene Mindestlaufzeiten im Hinblick auf die vorgezogene Anwendung der Clearingpflicht („frontloading“) vorgeschlagen. Die EU-Kommission hat daraufhin am 18. Dezember 2014 angekündigt, die Standards mit Änderungen übernehmen zu wollen. Sie hat dabei im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen: (1) eine Lockerung der Frontloading-Verpflichtung, (2) die Einführung einer Regelung, nach der jeder Drittstaat für einen Zeitraum von maximal drei Jahren als äquivalenter Drittstaat im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EMIR eingestuft wird. Die ESMA hat am 29. Januar 2015 im Rahmen einer [Opinion](#) zu den geplanten Änderungen Stellung genommen und einen geänderten finalen Entwurf der RTS vorgelegt. Dabei unterstützt die ESMA die von der EU-Kommission geplanten Änderungen überwiegend, lehnt die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Drittstaaten jedoch ab.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) ESMA, EBA und EOPF haben am 17. November 2014 ein [Diskussionspapier zum Thema Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte \(JC/DP/2014/02\)](#) veröffentlicht. Darin werden technische regulatorische Standards (RTS) für drei Bereiche vorgestellt, zu denen die ESAs nach der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) ermächtigt sind. Dabei handelt es sich um die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts von im Basisinformationsblatt zu nennenden Informationen, die Methodik für die Darstellung von Risiko und Rendite und die Methodik zur Berechnung der Kosten, einschließlich der Festlegung der Gesamtindikatoren. Bei der Ausarbeitung der Entwürfe der RTS tragen die ESAs den verschiedenen Arten von PRIIP, den Unterschieden zwischen ihnen und den Kompetenzen von Kleinanlegern sowie den Merkmalen von PRIIP Rechnung, um es dem Kleinanleger zu ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrunde liegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen. Dabei ist auch zu beachten, ob diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen oder später geändert werden kann. Darüber hinaus werden

- die Bedingungen der Überprüfung der in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen,
- die Bedingungen, unter denen das Basisinformationsblatt überarbeitet werden muss,
- die besonderen Bedingungen, unter denen die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen überprüft werden müssen oder das Basisinformationsblatt überarbeitet werden muss, wenn ein PRIIP Kleinanlegern nicht kontinuierlich angeboten wird,
- die Fälle, in denen Kleinanleger über ein überarbeitetes Basisinformationsblatt für ein von ihnen erworbenes PRIIP unterrichtet werden müssen, sowie
- die Mittel, mit denen die Kleinanleger zu unterrichten sind,

dargelegt. Außerdem sollen in den RTS die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung des Basisinformationsblatts festgelegt werden. Die Konsultationsfrist endete am 17. Februar 2015.

Im Konsultationszeitraum des vorgenannten Diskussionspapiers wurde am 9. Dezember 2014 die der Durchführung der Level-2-Maßnahmen zugrunde liegende [Verordnung \(EU\) 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte \(PRIIP\)](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Kern der PRIIP-Verordnung ist die Einführung eines Basisinformationsblatts (KID – Key Information Document), das Kleinanlegern von PRIIPs (packaged retail and insurance based investment products) die Funktionsweise und die Risiken des Investmentsprodukts erklärt. Die Basisinformationsblätter sind für alle verpackten Anlageprodukte, darunter Investmentfonds, Zertifikate sowie kapitalbildende und fondsgebundene Lebensversicherungen, zur Verfügung zu stellen. Ziel des Basisinformationsblatts ist es, wie wir bereits in unserer [Ausgabe 3/2012 der Financial Services News](#) berichteten, die Vergleichbarkeit von Produkten zu ermöglichen. In einem Anhang zum KID sollen zudem die Vergütungen offengelegt werden. Die Verordnung ist am 29. Dezember 2014 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen zu den Basisinformationsblättern gelten ab dem 31. Dezember 2016. Parallel zu den Level 2-Maßnahmen finden EU-weit Verbraucherabfragen und Tests statt, die als empirische Grundlage für die Anforderungen der Regulierungsstandards dienen.

Die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) räumt der EBA in Art. 41 Befugnisse zur vorübergehenden Intervention in Bezug auf strukturierte Einlagen ein, wenn unter anderem die Interventionsmaßnahme erheblichen Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes oder einer Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder für die Stabilität des gesamten Finanzsystems in der Union oder eines Teils davon begegnet. Wann solche erheblichen Bedenken bestehen, hat die EBA am 11. Dezember 2014 in einem [fachlichen Hinweis](#) (EBA/Op/2014/13) nunmehr endgültig präzisiert. Über das entsprechende Konsultationsdokument haben wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichtet. In dem Dokument werden Kriterien und Faktoren festgelegt, die von der EBA bei der Bestimmung der Tatsache zu berücksichtigen sind, wann erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes gegeben sind oder die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems gefährdet ist. Gegenüber dem Konsultationspapier wurde ein zusätzliches Kriterium zum Themenbereich Transparenz aufgenommen. Danach ist auch zu berücksichtigen, ob die Identität der Einlagenehmer (deposit takers), die für die Einlage des Kunden verantwortlich sind, bekannt gegeben wird.

Vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG hat die ESMA am 19. Dezember 2014 in einem Dokument zu [fünf Themen regulatorische technische Standards \(RTS\)](#) (ESMA/2014/1566) erlassen. Dabei handelt es sich um Standards

- zum Betrieb eines europäischen elektronischen Zugangspunktes,
- für die Kommunikation von nationalen Speicherungssystemen,
- für die Nutzung von eindeutigen Kennzeichen (unique identifier),
- für ein einheitliches Format zur Bereitstellung von vorgeschriebenen Informationen sowie
- zur einheitlichen Klassifizierung und Liste von Arten vorgeschriebener Informationen.

Die Konsultationsfrist endet am 30. März 2015.

Am 22. Dezember 2014 haben die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs), ESMA, EBA und EOIPA, eine [Konsultation über Leitlinien](#) (JC/CP/2014/05) herausgegeben, die sich mit Verbundverkäufen beschäftigt. Bei Verbundverkäufen besteht das Risiko, dass Kunden Produkte verkauft werden, die sie nicht haben möchten, die nicht zu ihren Bedürfnissen passen oder die sie langfristig binden. Vor diesem Hintergrund schlagen die ESAs Anforderungen in Bezug auf zusätzliche Veröffentlichungen und Transparenz in Bezug auf Preise, Kosten und andere Bestandteile, wie z.B. die Änderung von Risiken aufgrund von Verbundverkäufen, vor, die Unternehmen in der EU einzuhalten haben. Die Leitlinien sehen weiterhin vor, dass die Informationen zeitnah und umfassend erfolgen, damit Kunden in der Lage sind, die Angemessenheit des Verbundverkaufs beurteilen zu können. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 22. März 2015.

Die ESMA hat am 3. Februar 2015 der EU-Kommission einen [fachlichen Hinweis](#) zur [Marktmissbrauchsverordnung](#) (Market Abuse Regulation, MAR) zu Verfügung gestellt. Dieser konkretisiert unter anderem die Indikatoren für Marktmanipulation, indem Beispiele aus der Praxis angeführt werden. Darüber hinaus kündigt die ESMA an, im Juli 2015 regulatorische technische Standards in Bezug auf MAR zur Verfügung zu stellen.

Im Juli 2014 ist die neue Marktmissbrauchsverordnung in Kraft getreten. Zu den von der ESMA durchgeführten Konsultationsverfahren der Level-2-Maßnahmen hat die BaFin am 6. Oktober 2014 eine Informationsveranstaltung durchgeführt und die dort behandelten Themengebiete am 12. Dezember 2014 auf ihrer Homepage veröffentlicht. Gegenstand der Vorträge waren folgende Themen:

- [Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch](#)
- [Überblick über das Gesetzgebungsverfahren](#)
- [Marktmanipulation, Aktienrückkäufe und Stabilisierungsmaßnahmen](#)
- [Veröffentlichung von Insiderinformationen \(Ad-hoc-Publizität\)](#)
- [Eigengeschäfte von Führungspersonen \(Director's dealing\)](#)
- [Marktsondierungen und Insiderlisten](#)
- [Konsultation zu Anlageempfehlungen](#)

Am 19. November 2014 hat die BaFin ihren [Entwurf zu einer Änderung der Derivateverordnung](#) zur Konsultation gestellt. Hintergrund für die Änderung der Derivateverordnung sind die am 1. August 2014 bekannt gegebenen Änderungen der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds, über die wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichteten. Änderungen der Derivateverordnung ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Diversifizierung von Sicherheiten, sofern diese von Staaten emittiert oder garantiert werden. Weitere Anpassungen betreffen die spezifischen Transparenzpflichten für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Verkaufsprospekte und die Jahresabschlüsse der Investmentvermögen. Die Konsultationsfrist endete am 5. Dezember 2014.

### **Aufsichtliche Offenlegung**

Am 23. Dezember 2014 hat die EBA ihre [finalen Leitlinien \(EBA/GL/2014/14\) zur Festlegung der Kriterien für die Erhöhung der Offenlegungsfrequenz sowie die Relationen der Offenlegungs-Waiver-Wesentlichkeit, Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und Vertraulichkeit](#) veröffentlicht. Wie bereits der Leitlinienentwurf fordert die finale Version die Implementierung eines Prozesses zur Beurteilung der geeigneten Meldefrequenz sowie einer Waiver Policy. Die Wesentlichkeit einer offenzulegenden Information darf nicht allein von Größenrelationen abhängen, sondern muss insbesondere den Empfängerhorizont der offenzulegenden Information berücksichtigen. Außerdem sollte der Aspekt der Wesentlichkeit regelmäßig, mindestens jährlich für jede einzelne offenzulegende Information untersucht werden. Für Fälle, in denen Informationen aufgrund ihrer Vertraulichkeit oder der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses nicht veröffentlicht werden, gilt der Grundsatz, dass von diesem Waiver nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden sollte. Zusätzlich erfordert die Inanspruchnahme dieses Waiver die Beurteilung, in welchem Umfang durch die Veröffentlichung der Informationen Kundenrechte verletzt werden oder gegen geltendes Recht verstoßen wird. Des Weiteren regelt der Leitfaden, welche Institute prinzipiell von einer erhöhten Meldefrequenz betroffen sind.

Ebenfalls am 23. Dezember 2014 hat die EBA finale technische Regulierungsstandards (RTS) vorgelegt, die sich mit den [Offenlegungsanforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer](#) (EBA/RTS/2014/17) beschäftigen. Über den Entwurf hatten wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichtet. Gegenüber dem Entwurf wurde unter anderem der Anwendungszeitpunkt der RTS konkretisiert. Dabei ist vorgesehen, dass die Institute die entsprechenden Veröffentlichungen sechs Monate nach dem Datum der Veröffentlichung der RTS im europäischen Amtsblatt oder ab dem 1. Januar 2016 vornehmen sollen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch antizyklische Kapitalpuffer von null anzugeben und die Kreditrisiken getrennt nach Standards Ansatz und Interne-Modelle-Methode auszuweisen sind. Dabei wurde auch die Methode zur Berechnung der Handelsbuchrisiken nach der Interne-Modelle-Methode angepasst.

Nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen CRR-Institute auf konsolidierter Basis zusätzliche länderspezifische Informationen über Niederlassungen in der EU und Drittstaaten offenlegen. Da insbesondere die offenzulegenden Informationen nicht näher spezifiziert wurden und weitere Fragestellungen zur länderspezifischen Offenlegung seitens der CRR-Institute aufkamen, hat das Fachgremium Säule 3 der BaFin am 27. November 2014 hierzu eine [Auslegungsentscheidung](#) veröffentlicht. Neben einer Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe Umsatz, Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten, Steuern auf Gewinn oder Verlust und erhaltene öffentliche Beihilfen stellt die Auslegungsentscheidung klar, dass hinsichtlich der länderspezifischen Berichterstattung auf den handelsrechtlichen Konsolidierungskreis abzustellen ist, wobei nur vollkonsolidierte Tochterunternehmen einzubeziehen sind. Die Angaben zur Berichterstattung sind gleichzeitig mit dem Konzernabschluss in einer Anlage auf Brutto-Basis zu veröffentlichen. Konzerninterne Verrechnungen sind nur innerhalb eines Landes vorzunehmen und sollten erläutert werden. Der Begriff Niederlassung umfasst auch Nichtbankentöchter, sofern bei der Konsolidierung auch einzelne Nichtbankentöchter berücksichtigt werden. Repräsentanzen sind ebenfalls in die Berichterstattungspflicht einzubeziehen, sofern sie einer eigenen Buchführungspflicht unterliegen. Hinsichtlich des Detaillierungsgrads der Länder muss die Offenlegung grundsätzlich nach einzelnen Ländern erfolgen. Eine Unterteilung in die beiden Gruppen „Mitglieder der Europäischen Union“ und „Drittstaaten“ ist demnach nicht ausreichend. Inländische Filialen und Tochtergesellschaften müssen nicht separat ausgewiesen werden. Die länderspezifische Offenlegung musste erstmalig zum 1. Juli 2014 erfolgen. Die Tatsache der Offenlegung ist daher vom Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung zum Stichtag 31. Dezember 2014 zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Angaben gleichzeitig mit dem Konzernabschluss in einer Anlage zu veröffentlichen.

Nachdem der Baseler Ausschuss am 31. Oktober 2014 seinen [finalen Standard zur Net Stable Funding Ratio \(NSFR\)](#) veröffentlicht hatte, worüber wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichteten, konsultiert der Baseler Ausschuss seit dem 9. Dezember 2014 die [Offenlegungsstandards zur Net Stable Funding Ratio \(NSFR\)](#). Die Offenlegungsanforderungen dienen dem Zweck, die Marktdisziplin der Kreditinstitute im Refinanzierungsbereich zu verbessern und einheitliche Standards zu etablieren. Zum Adressatenkreis der Offenlegungsanforderungen zählen grundsätzlich alle international tätigen Banken. Eine Erweiterung kann erfolgen für nationale Banken sowie Tochterunternehmen von international tätigen Banken, um eine größere Transparenz zu schaffen. Das Konsultationspapier enthält ein Template zu den zu veröffentlichenden Daten sowie Erläuterungen zu den einzelnen Positionen. In dem Template sind Angaben zum aufsichtlichen Eigenkapital, zu den hoch liquiden Aktiva und den Verbindlichkeiten angedacht. Daneben ist vorgesehen, dass Institute zum Beispiel für die NSFR signifikante Kennzahlentreiber erläutern. Des Weiteren enthält das Konsultationspapier Erläuterungen zum Template. Die Daten zur NSFR sollen auf zusammengefasster Basis offengelegt werden. Die Meldefrequenz zur Offenlegung der NSFR orientiert sich an der Offenlegungsfrequenz der Daten für den Jahresabschluss. Die Daten sind daher entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich einzureichen. Die Daten können im Jahresabschluss, auf der Homepage des Kreditinstituts oder in einem öffentlich zugänglichen Bericht über aufsichtliche Daten („publicly available regulatory reports“) veröffentlicht werden. Zusätzlich müssen die Institute in diesem Medium ein Archiv der bisher gemeldeten Daten einrichten. Die Offenlegungsanforderungen sollen erstmalig für die Periode, die nach dem 1. Januar 2018 beginnt, Anwendung finden. Die Konsultationsfrist endet am 6. März 2015.

Nach Beendigung des Konsultationsverfahrens hat der Baseler Ausschuss am 28. Januar 2015 sein finales Papier zum [Review der Offenlegungsanforderungen nach Säule III](#) veröffentlicht. Ziel des Review war es, die Vergleichbarkeit der Anforderungen an die Offenlegung der Informationen über die risikogewichteten Aktiva und der auf einem internen Modell basierenden Ansätze zu verbessern. Hierzu führt der Baseler Ausschuss standardisierte Formblätter ein, wie wir auch in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichteten. Im Vergleich zum Konsultationspapier betreffen wesentliche Änderungen die Bereiche der Offenlegungsanforderungen zu den Risikoaktiva und den Kreditrisikominderungsstechniken, den Verbriefungspositionen und den Modifizierungen der Meldefrequenz.

### Zahlungsverkehr

Die EBA hat am 5. November 2014 [Leitlinien zur Erstellung der vorläufigen Listen der repräsentativsten auf nationaler Ebene entgeltspflichtigen mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste](#) (EBA/CP/2014/34) zur Konsultation gestellt. Diese Listen sind von den nationalen Aufsichtsbehörden bis zum 18. September 2015 bei der EU-Kommission sowie der EBA einzureichen. Bei Erstellung der Listen haben die nationalen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 3 Abs. 2 der



Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen zwei Kriterien zu beachten. Dabei handelt es sich zum einen um die Dienste, die von Verbrauchern im Zusammenhang mit ihrem Zahlungskonto am häufigsten genutzt werden, und zum anderen um jene, die den Verbrauchern die höchsten Kosten sowohl insgesamt als auch pro Einheit verursachen. Die vorgelegten Leitlinien sollen eine einheitliche Anwendung dieser Kriterien gewährleisten. Die Konsultationsfrist endete am 9. Januar 2015.

Am 19. Dezember veröffentlichte die EBA die [finalen Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen](#) (EBA/GL/2014/12). Diese geben Mindeststandards zur Sicherheit von Internetzahlungen vor, die ab dem 1. August 2015 Anwendung finden sollen. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben bis zu zwei Monate nach der Veröffentlichung der Leitlinien in den EU-Amtssprachen Zeit mitzuteilen, ob oder warum nicht sie die Leitlinien umsetzen werden.

Die Deutsche Bundesbank hat für die Teilnehmer im Target-2-System im November 2014 verschiedene [Meldeformulare in englischer Sprache](#) veröffentlicht.

Mit Stand 1. Januar 2015 hat die Deutsche Bundesbank [ein Informationsblatt über die Abwicklung von grenzüberschreitenden Überweisungen in bzw. aus EU-/EWR-Staaten](#) veröffentlicht. Das Informationsblatt enthält die Konditionen, zu denen die Deutsche Bundesbank auf der Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl auf Euro oder auf eine andere Währung eines EU-/EWR-Staates lautende grenzüberschreitende Überweisungen in bzw. aus EU-/EWR-Staaten bzw. den SEPA-Raum abwickelt.

### **Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden**

Im September 2014 hatte die EZB erstmals einen Leitfaden zur Bankenaufsicht vorgelegt, in dem die Arbeitsweise des im November 2014 beginnenden Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) erläutert wird. Hierüber berichteten wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#). Diesen [Leitfaden](#) hat die EZB nunmehr im November 2014 aktualisiert, wobei die Anpassungen weit überwiegend redaktioneller Natur sind. Der Leitfaden soll jedoch regelmäßig überarbeitet werden, um die gewonnenen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung widerzuspiegeln. Neben dem Leitfaden hat die EZB am 27. Januar 2015 einen [Brief](#) veröffentlicht, den sie an die Geschäftsleiter wesentlicher Banken („management of significant banks“) versendet hat. Darin erkennt sie an, dass in der EU neben den Regelungen zur Struktur der Bankenaufsicht aus der CRD IV und anderen internationalen Anforderungen derzeit noch eine Reihe von lang etablierten aufsichtlichen Verfahren existiert. Dabei kam es im Rahmen des intensiven Austauschs zwischen den Banken und den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams (JST)) zu Unklarheiten darüber, ob die bestehenden Prozesse und Verfahren weiter angewendet werden sollen, auch wenn die entsprechende Kompetenz gemäß [SSM-Verordnung](#) auf die EZB übergegangen ist. Die EZB hat in ihrem Brief nunmehr klargestellt, dass die bestehenden Prozesse und Verfahren bis auf Weiteres angewendet werden sollen. Anfragen, Anträge und Anzeigen sollen danach an den JST-Koordinator bei der EZB mit dem nationalen JST-Unterkoordinator in Kopie gesendet werden. Diese werden von der EZB in Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden bearbeitet und genehmigt. Das skizzierte Vorgehen gilt jedoch nicht für Fälle, in denen die [SSM-Rahmenverordnung](#) ein anderes Vorgehen vorsieht. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Erlaubniserteilung bzw. bei Entzug der Erlaubnis, bei Entscheidungen in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen sowie der Zulassung von Geschäftsleitern. Hier sieht die SSM-Rahmenverordnung eine Einbindung der EZB über die nationalen Aufsichtsbehörden vor.

Am 3. November 2014 hat die EZB ihren [quartalsweisen Bericht über die Fortschritte bei der operativen Durchführung der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus \(SSM-Verordnung\)](#) veröffentlicht. Darin informiert die EZB unter anderem über den weiteren Fortgang im Hinblick auf die abgeschlossene umfassende Bewertung, insbesondere über die Zusammenführung der Ergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR) und dem Stresstest. Der Bericht bietet darüber hinaus einen Ausblick auf die anstehenden Schritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der SSM-Verordnung. Dabei geht die EZB unter anderem auf die Folgemaßnahmen im Anschluss an die umfassende Bewertung und den Start des SSM-Aufsichtszyklus ein.

Im August 2013 hatte das Financial Stability Board seinen Bericht „Policy Framework for Addressing Shadow Banking Risks in Securities Lending and Repos“ veröffentlicht, der sich an die nationalen Aufsichtsbehörden richtete und

Empfehlungen zur Beaufsichtigung von Risiken, die aus Wertpapierpensions- und -leihegeschäften resultieren, formulierte. Das am 13. November 2014 veröffentlichte Konsultationspapier des FSB „[Consultation Standards and Processes for Global Securities Financing Data Collection and Aggregation](#)“ knüpft daran an und definiert einheitliche Dateninhalte und -formate sowie die Meldewege für diese Produkte. Neben unterschiedlichen Datenquellen, Anmerkungen zur Datenqualität und Granularität, der Aggregation und Klassifizierung der Daten enthält das Papier auch eine Empfehlung zur Vermeidung von Doppelmeldungen desselben Geschäfts. Stellungnahmen konnten bis zum 12. Februar 2015 eingereicht werden.

Am 14. November 2014 folgte zum Thema Schattenbanken der Bericht des Financial Stability Board (FSB) mit dem Titel „[Transforming Shadow Banking into Resilient Market-based Financing](#)“. Der Bericht fasst die Ergebnisse der Monitoring-Maßnahmen zusammen, die von den Aufsichtsbehörden bisher im Kontext der Regulierung von Schattenbanken weltweit durchgeführt wurden. Im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen verweist das FSB auf die Finalisierung zweier Standards des Baseler Ausschusses: „[Capital requirements for banks' equity investments in funds](#)“ sowie „[Supervisory framework for measuring and controlling large exposures](#)“. Zuletzt gibt der Bericht einen Ausblick auf die im Jahr 2015 geplanten Peer-Reviews und Konsultationen.

Nach Art. 20 Abs. 8 CRR (Capital Requirement Regulation) hat die EBA [Durchführungsstandards](#) (EBA/ITS/2014/06) zum Entscheidungsfindungsprozess zwischen den Aufsichtsbehörden zu erlassen, wenn diese gemeinsam über interne Modelle zu entscheiden haben. Vor diesem Hintergrund legte die EBA am 18. Dezember 2014 entsprechende finale Standards vor.

Am 19. Dezember 2014 hat die EBA die [technischen Regulierungsstandards \(RTS\) zu den allgemeinen Bedingungen der Arbeitsweise der Aufsichtskollegien](#) (EBA/RTS/2014/16) und [technische Durchführungsstandards \(ITS\) zur Festlegung ihrer praktischen Arbeitsweise](#) (EBA/ITS/2014/07) endgültig vorgelegt. Als eine wesentliche Änderung gegenüber dem Konsultationspapier wurde eine Regelung in Bezug auf aufsichtliche Gruppen aufgenommen, die die Aufsichtsbehörden im Staat des Mutterunternehmens verpflichtet, das Mutterunternehmen über Einzelheiten der Einrichtung eines Aufsichtskollegiums zu unterrichten. Sowohl die RTS als auch die ITS treten zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt in Kraft. Mit gleichem Datum wurden auch die [finalen Leitlinien zu den Methoden und Abläufen im Rahmen des „Supervisory Review and Evaluation Process \(SREP\)“](#) (EBA/GL/2014/13) veröffentlicht. Im Vergleich zum Konsultationspapier haben sich nur wenige materielle Änderungen ergeben. Es werden hauptsächlich Präzisierungen vorgenommen sowie Anforderungen ergänzt. Die Leitlinien sind bis 2016 umzusetzen. Die Standards und Leitlinien haben das Ziel, die Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf EU-Ebene zu erleichtern und die Aufsicht über grenzüberschreitende Bankengruppen in der EU zu stärken.

Ebenfalls am 19. Dezember 2014 veröffentlichte das Financial Stability Board (FSB) die bereits vierte Aktualisierung seines jährlichen Berichts: „[Global adherence to regulatory and supervisory standards on international cooperation and information exchange](#)“. Im Fokus der Initiative des FSB steht die Darstellung des Umsetzungsstands internationaler Standards (Baseler Ausschuss: Core Principles for Effective Banking Supervision; IAIS: Insurance Core Principles Standards, Guidance and Assessment Methodology; IOSCO: Objectives and Principles of Securities Regulation) in Bezug auf den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Bereich der Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht in den 60 Teilnehmerländern.

Des Weiteren haben die ESAs mit Datum 22. Dezember 2014 endgültige [Leitlinien](#) (JC/GL/2014/01) zum Thema Aufsichtspraktiken für Finanzkonglomerate veröffentlicht. Die Leitlinien richten sich an nationale Aufsichtsbehörden grenzüberschreitend tätiger Finanzkonglomerate und konkretisieren Standards für die Zusammenarbeit und den Austausch relevanter Informationen, wie zum Beispiel zu Eigenkapital, Risikokonzentrationen, gruppeninternen Transaktionen, internen Kontrollen und Risikomanagementsystemen. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben bis zum 23. Februar 2015 zu erklären, ob bzw. warum nicht sie die Leitlinien umsetzen wollen.

Der am 8. Januar 2015 publizierte [Peer-Review „CCP Colleges“](#) beurteilt die europarechtskonforme Anwendung der im Kontext der Zusammenarbeit von Aufsichtskollegien für die Zulassung zentraler Kontrahenten erlassenen Standards und identifizierte Best Practices für die Zusammenarbeit der Aufsichtskollegien. Des Weiteren enthält der

Peer-Review eine Liste der Aufsichtskollegien, die zusammenarbeiten. Insgesamt kommt die ESMA zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen zufrieden stellend von den Aufsichtskollegien umgesetzt wurden.

Der Baseler Ausschuss veröffentlichte am 23. Dezember 2014 die „[Principles for financial market infrastructures: Assessment methodology for the oversight expectations applicable to critical service providers](#)“. Die Grundsätze sollen den Aufsichtsbehörden über die Finanzmärkte eine Methodologie zur Beurteilung der Aufsichtsanforderungen für Service Provider anbieten. Die Kriterien definieren für Service Provider, die als externe Anbieter IT-Dienstleistungen oder Messaging-Dienste beispielsweise für Börsen anbieten, insbesondere die Anforderungen an das Risikomanagement.

Am 30. Januar 2015 hat der Baseler Ausschuss einen [Report](#) publiziert, in dem er die aufsichtlichen Prozesse und Verfahren im Hinblick auf Unternehmen untersucht, die Einlagen annehmen oder sonstige finanzielle Dienstleistungen vor allem in digitaler Form anbieten. Das Angebot richtet sich dabei insbesondere an ärmere und schwer zu kontaktierende Bevölkerungsschichten. Dabei kommt der Bericht unter anderem zu dem Ergebnis, dass in Staaten mit tendenziell höheren Bevölkerungseinkommen die Aufsichtsbehörden eher weniger Aufgaben außerhalb der eigentlichen Aufsicht übernehmen und darüber hinaus auch nicht für mehr als drei Kategorien von Finanzinstituten verantwortlich sind. Die Ergebnisse gehen in die Untersuchung zur Umsetzung der [Grundprinzipien für eine effektive Bankenaufsicht \(2012\)](#) ein.

### Rechnungslegung

Am 7. Januar 2015 wurde vom Bundeskabinett der [Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes \(BilRUG\)](#) beschlossen. Unverändert sieht der Regierungsentwurf eine Ausweitung des Kreises der kleinen Kapitalgesellschaften durch erhebliche Anhebung der Schwellenwerte vor (nunmehr: Bilanzsumme 6 Mio. EUR, Umsatzerlöse 12 Mio. EUR). Beibehalten wurden auch die Berichtspflichten im Rohstoffsektor. Gänzlich neu gegenüber dem Referentenentwurf ist eine Ausschüttungssperre bei phasengleicher Vereinnahmung von Beteiligungserträgen (§ 272 Abs. 5 HGB-E). Bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten ist jetzt eine planmäßige Abschreibung von zehn Jahren vorzusehen, wenn die voraussichtliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann (§ 253 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 HGB-E). Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Beitrag [Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Verabschiedung des Regierungsentwurfs](#) auf der Deloitte-Homepage.

Der Baseler Ausschuss hat am 2. Februar 2015 ein Konsultationspapier mit dem Titel „[Guidance on accounting for expected credit losses](#)“ veröffentlicht. Darin wird auf das Verhältnis zwischen Expected Loss Model (Modell des erwarteten Verlusts) nach aufsichtlichen Vorgaben und dem nach Rechnungslegungsstandards eingegangen. Dabei wird vonseiten der Aufsicht erwartet, dass die Verfahren der Banken in Bezug auf Kreditrisiken eine qualitativ hochwertige, belastbare und konsistente Grundlage für eine Einführung eines Rechnungslegungsmodells bieten, das auf erwarteten Verlusten basiert (Expected Loss Accounting Model). Das Dokument enthält elf Grundprinzipien, die einen angemessenen Umgang mit Kreditrisiken in Bezug auf die Einführung und Anwendung eines Expected Loss Accounting Model sicherstellen sollen. Die Leitlinien legen dabei die aufsichtlichen Anforderungen an das Zusammenwirken von Expected Loss Accounting Model und den Kreditrisikoverfahren der Banken sowie den diesbezüglich bestehenden aufsichtlichen Vorgaben dar. Gleichzeitig sollen die Leitlinien jedoch keine regulatorischen Kapitalanforderungen in Bezug auf die Baseler Vorschriften zum Expected Loss Model begründen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der für regulatorische Zwecke ermittelte Expected Loss ein Ausgangspunkt für die Schätzung eines erwarteten Verlustes für Rechnungslegungszwecke sein kann. Allerdings sind Anpassungen notwendig, da Unterschiede im Hinblick auf die Zielsetzung und die darauf ausgerichteten Datengrundlagen bestehen. Die Baseler Regelungen sehen beispielsweise vor, dass die PD (Probability of Default, Ausfallwahrscheinlichkeit) den gesamten Kreditzyklus berücksichtigt und auf einem 12-monatigen Zeithorizont basiert. Darüber hinaus berücksichtigt der Baseler Expected-Loss-Ansatz sich verschlechternde wirtschaftliche Bedingungen. Die Konsultationsfrist endet am 30. April 2015.

## Prüfung

Die BaFin hat am 20. November 2014 [den Entwurf einer neuen Prüfungsberichtsverordnung für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute \(PrüfbV-E\)](#) zur Konsultation gestellt. Aufgrund der Neufassung des KWG durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz, des Inkrafttretens der CRR und EMIR sowie der Vorschriften zum Risikomanagement und zur Geschäftsorganisation (einschließlich der Anforderungen an die Prüfung der Vergütungs- und IT-Systeme) ergibt sich ein erheblicher Aktualisierungsbedarf der bestehenden Vorschriften. Nach aktuellem Kenntnisstand soll die neue Prüfungsberichtsverordnung gegen Ende des ersten Halbjahres 2015 finalisiert werden und entsprechend in Kraft treten. Für die laufenden Jahresabschlussprüfungen von Instituten wird die neue Prüfungsberichtsverordnung daher grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung kommen. Gleichwohl ergeben sich konkrete Prüfungspflichten unmittelbar aus § 29 KWG, der infolge der regulatorischen Änderungen angepasst wurde.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat am 28. Januar 2015 ihren [Tätigkeitsbericht](#) veröffentlicht. Im Rahmen der im Jahr 2014 durchgeführten Prüfungen hat die DPR eine Fehlerquote in Höhe von 13% (Vorjahr: 14%) in der Rechnungslegung der geprüften Unternehmen festgestellt. Die Fehlerquote lag damit auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau. Auch das Ergebnis der Nachschauprüfung fiel positiv aus – die festgestellten Fehler waren ausnahmslos korrigiert worden. Darüber hinaus informiert die DPR in ihrem Bericht über die Prüfungsschwerpunkte der DPR für das Jahr 2015. Hierzu verweisen wir auf den Beitrag: [„Schwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung“](#) in diesem Newsletter.

# Finanzaufsicht

## Vorschlag der EZB zur künftigen Finanzberichterstattung in Europa – FINREP 2.0

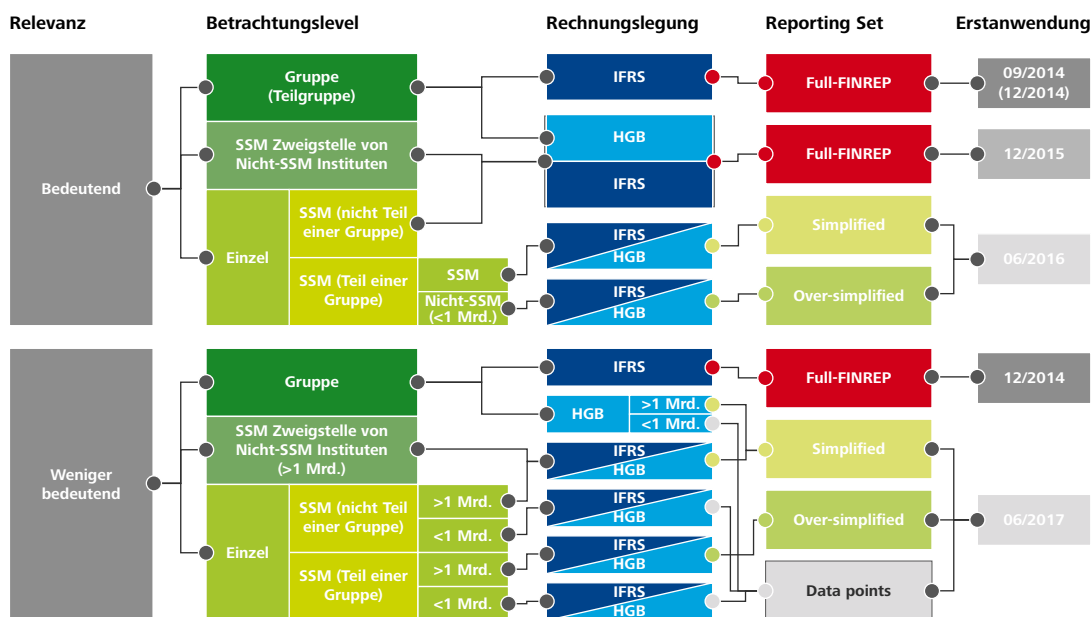
Am 23. Oktober 2014 wurde durch die Europäische Zentralbank (EZB) der [Entwurf einer Verordnung zum aufsichtlichen Meldewesen von Finanzinformationen](#)<sup>1</sup> als Konsultationspapier veröffentlicht. Hierdurch soll das Financial Reporting europäischer Kreditinstitute auf eine noch breitere Basis als bisher gestellt werden. Bis Ende des ersten Quartals 2015 soll das Konsultationsverfahren abgeschlossen sein und die finale Verordnung veröffentlicht werden. Das derzeit implementierte europäische Berichtswesen für Finanzinformationen (FINREP) ist aktuell lediglich für aufsichtsrechtliche Instituts- bzw. Finanzholdinggruppen verpflichtend, die einen IFRS-Konzernabschluss erstellen. Mit dem durch die EZB vorgelegten Vorschlag werden die Berichtspflichten auf alle beaufsichtigten Institute, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, erweitert. Die Meldepflichten werden sich künftig sowohl auf Institutsgruppen erstrecken, die einen Konzernabschluss nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, als auch auf die bislang unter FINREP nicht meldepflichtigen Einzelinstitute bzw. Zweigstellen.

Als zuständige Aufsichtsbehörde setzt die EZB mit diesem Vorschlag die durch die EBA begonnenen Maßnahmen zum Aufbau eines einheitlichen harmonisierten Meldewesens in Bezug auf Formate, Frequenzen, Reportingstichtage, Definitionen und IT-Lösungen fort.

Grundlage der neuen Meldeanforderungen sind die durch die EBA entwickelten FINREP-Meldetemplates für IFRS, welche im November 2014 erstmals durch die IFRS-Institutsgruppen für den Stichtag 30. September 2014 an die Aufsichtsbehörden übermittelt wurden.

Der Meldeumfang des erweiterten Reportings, die Einreichungspflichten und der verpflichtende Zeitpunkt der Erstanwendung variieren für die einzelnen Institute in Abhängigkeit von unterschiedlichsten Faktoren. Zentrale Aspekte sind dabei die Differenzierung zwischen bedeutsamen und weniger bedeutsamen Einheiten, der Betrachtungslevel sowie die angewendeten Rechnungslegungsnormen. Ferner werden noch Faktoren wie Schwellenwerte und Sitzland für die Einstufung des Meldeumfangs herangezogen. Einzelinstitute mit Waiver-Regelung fallen nicht unter die aufgeführten Meldepflichten.

Das auf Grundlage der aufgezeigten Kriterien anzuwendende Berichtswesen unterteilt sich mit „Full-FINREP“, „Simplified“, „Over-Simplified“ und „Data-Points“ in vier zentrale Reportingansätze, die sowohl im Meldeumfang als auch in der Meldekomplexität absteigend aufgebaut sind.



<sup>1</sup> PUBLIC CONSULTATION on draft Regulation of the European Central Bank on reporting of the supervisory financial information.



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 (0)211 8772 2423  
wwolfgarten@deloitte.de



**Georg Vetter**  
Tel: +49 (0)69 75695 6561  
gvetter@deloitte.de

In Abhängigkeit von der angewendeten Rechnungslegung sind jeweils entweder die IFRS-Templates (Anhang III Verordnung (EU) 680/2014) oder die NGAAP-Templates (Anhang IV Verordnung (EU) 680/2014) dem Reporting zugrunde zu legen.

Das Full-FINREP-Reporting umfasst den vollständigen FINREP-Meldeumfang, der bislang ausschließlich durch Instituts- und Finanzholdinggruppen zu liefern war, die einen IFRS-Konzernabschluss erstellt haben. 31 Templates mit insgesamt 65 Tabellen sind in Abhängigkeit des Reportingstichtags in einem quartalsweisen Turnus der Aufsicht zur Verfügung zu stellen. Für Institute, die das Simplified-Reporting anwenden müssen, sind noch 18 Templates mit insgesamt 33 bzw. 38 Tabellen zu befüllen. Im Vergleich zum Full Supervisory Financial Reporting entfallen insbesondere Detailtabellen in Bezug auf bestimmte Fair-Value-Angaben, statistische Wertberichtigungsvergleiche, Abgangssachverhalte, OCI- und EK-Angaben sowie Angaben zu materiellen und immateriellen Vermögenswerten. Das Oversimplified-Reporting umfasst noch elf bzw. zwölf Templates mit insgesamt 18 bzw. 19 Tabellen. Im Vergleich zum Simplified-Reporting entfallen insbesondere Detailtabellen zu: Aufriss von Darlehen nach Wirtschaftszweigen, Aufriss von bestimmten GuV-Positionen, empfangene und begebene Sicherheiten, geografische Aufrisse und Angaben zur Gruppenstruktur. Im Data-Points-Reporting sind von insgesamt sieben Templates ausgewählte Datenpunkte zu melden. Dabei werden insbesondere ausgewählte Angaben zur Bilanz, zur Gewinn- und Verlustrechnung, zu finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie zu Non-Performing- und Forbearance-Maßnahmen eingefordert.

Offen ist derzeit noch, in welchem Meldeformat die Informationen den deutschen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen sind. Entsprechendes gilt – ausgehend von den definierten Meldestichtagen – für die zukünftigen Einreichungstermine der Meldungen bei der Aufsicht. Nach dem Vorschlag der EZB ist jedoch auch hier angedacht, dem Proportionalitätsaspekt Rechnung zu tragen und gestaffelte Einreichungsfristen einzuführen. Auf Grundlage des aktuellen Diskussionsstands ist davon auszugehen, dass die Abgabetermine ca. 30 bis 65 Arbeitstage nach dem Reportingstichtag liegen werden.

Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht die Auswirkungen auf eine typische in Deutschland existierende Unternehmensform:

Eine IFRS-Institutsguppe mit zwei bedeutenden SSM-relevanten einbezogenen Einheiten, einem nach IFRS bilanzierenden Teilkonzern und ein nach HGB bilanzierendes Einzelinstitut, ist bislang verpflichtetem auf Ebene des übergeordneten Mutterinstituts die IFRS-Meldetemplates aus Anhang III der Verordnung (EU) 680/2014 zu melden. Die bisherige Meldepflicht auf Ebene des übergeordneten Instituts bleibt bestehen, während zusätzliche Meldepflichten für die beiden einbezogenen Einheiten eingeführt werden.

Das nach HGB bilanzierende Einzelinstitut fällt als bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen gemäß Art. 6 Abs. 3 des Entwurfs der EZB-Verordnung unter die Meldepflichten des Simplified-Reportings und muss auf Grundlage der HGB-Templates das neue Berichtswesen erstmals per Stichtag 30. Juni 2016 abgeben. Für den nach IFRS-Vorschriften bilanzierenden bedeutenden Teilkonzern ist gemäß Art. 3 des Entwurfs der EZB-Verordnung das Full-FINREP-Reporting auf Grundlage der IFRS-Templates anzuwenden. Gemäß Entwurf war als Erstmeldestichtag für den Teilkonzern der 31. Dezember 2014 vorgesehen.

Ungeachtet der noch ausstehenden Entscheidung zu den Einreichungsterminen stellen die neuen Reportingpflichten die Institute vor große Umsetzungsherausforderungen. Insbesondere die geforderte Datengranularität und die damit einhergehende notwendige Verbindung statistischer Merkmale mit Kennzahlen und Ausprägungen der HGB-Rechnungslegung erfordern nachhaltige Anpassungen in Systemen wie auch Prozessen.

### Die finale Neuregelung des Baseler Verbriefungsrahmenwerks

Nachdem der Baseler Ausschuss im Dezember 2013 bereits den zweiten Diskussionsentwurf zu einer Neuregelung des Verbriefungsrahmenwerks veröffentlicht hatte, wurde schließlich nach Auswertung der eingegangenen Kommentierungen sowie einer Auswirkungsstudie („Quantitative Impact Study“) im Dezember 2014 die finale Fassung der Anpassungen des Verbriefungsrahmenwerks veröffentlicht („Revisions to the Securitisation Framework“). Der Regelungsbereich bezieht sich auf Verbriefungspositionen, die im Bankbuch gehalten werden, während Verbriefungspositionen des Handelsbuchs in einem gesonderten Rahmenwerk für das Handelsbuch behandelt werden, das sich derzeit im Konsultationsprozess („Fundamental review of the trading book: outstanding issues“) befindet. Das neue Verbriefungsrahmenwerk soll im Januar 2018 in Kraft treten, sodass den Banken knapp drei Jahre zur Umstellung auf die neuen Vorschriften bleiben.

Die neuen Verbriefungsregeln sind unter anderem vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise und der daraus abgeleiteten Auffassung zu sehen, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Verbriefungen zu überarbeiten sind, um die Stabilität des Bankensektors insgesamt zu stärken. Schon seit 2009 sind Einzelaspekte aufgegriffen und in EU-Richtlinien zur Umsetzung in nationales Recht niedergelegt worden. So wurden Selbstbehalte, Qualitäts- und Offenlegungsanforderungen für Originatoren sowie Analyseanforderungen für Investoren eingeführt.

Mit dem neuen Verbriefungsrahmenwerk sollen insbesondere die nachfolgenden Schwächen der aktuellen Verbriefungsregeln adressiert werden:

1. Ausschließlicher und automatischer Rückgriff auf externe Ratings
2. Zu niedrige Risikogewichte für Risikopositionen mit hohem Rating
3. Zu hohe Risikogewichte für Risikopositionen mit niedrigem Rating
4. Klippeneffekte
5. Unzureichende Risikosensitivität des bisherigen Rahmenwerks

Um die Schwäche des ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf externe Ratings zu reduzieren und Anreize für ein gutes Risikomanagement unter Anwendung der besten verfügbaren Informationen zu schaffen, wurde die Anzahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung auf drei begrenzt. Insbesondere wurde auch die Hierarchie der anzuwendenden Ansätze geändert und wie folgt festgelegt:

- a. Securitisation Internal Ratings-Based Approach (SEC-IRBA)
- b. Securitisation External Ratings-Based Approach (SEC-ERBA)
- c. Securitisation Standardised Approach (SEC-SA)

Der SEC-IRBA basiert auf dem sogenannten vereinfachten aufsichtlichen Formelansatz (Simplified Supervisory Formula Approach, SSFA) und setzt die Anwendung interner Ratingmethoden voraus. Anders als beim aufsichtlichen Formelansatz nach den aktuellen Regelungen wird der SEC-IRBA zukünftig vorrangig anzuwenden sein, sofern die betreffende Bank in der Lage ist, die notwendigen Inputparameter zu ermitteln. Inputparameter für den SEC-IRBA sind neben dem neu eingefügten Risikotreiber „Tranchenlaufzeit“ die Kapitalanforderungen für die Risikopositionen, wenn keine Verbriefung vorliegen würde („ $K_{IRB}$ “), der Attachment Point (A) und der Detachment Point (D) der Verbriefungsposition sowie der Supervisory Parameter (p).

Nur wenn kein aufsichtsrechtlich genehmigtes IRB-Modell vorliegt und die Inputparameter für KIRB nicht zu ermitteln sind, ist auf die hierarchisch nächste Methode, den SEC-ERBA, abzustellen, sofern dieser im jeweiligen Land zugelassen ist. Nach den Regeln der CRR steht der ratingbasierte Ansatz demgegenüber zurzeit an der Spitze der Hierarchie. Beim SEC-ERBA werden Risikogewichte auf Basis von Ratings anerkannter Ratingagenturen (ECAI) verwendet, welche aus einer Mapping-Tabelle abgeleitet werden können. Dabei wird, wie bisher auch, die Tranchen-seniorität berücksichtigt. Ein stärkeres Gewicht bekommen im neuen Verbriefungsrahmenwerk die als Risikotreiber identifizierten Tranchendicke der nicht höchstrangigen Tranchen und die Tranchenlaufzeit. Deren Einbeziehung in den SEC-ERBA soll ebenfalls die Abhängigkeit von externen Ratings reduzieren. Anders als die aktuellen Regeln sieht das neue Verbriefungsrahmenwerk keine weiteren Anpassungen in Abhängigkeit von der Granularität des zugrunde



**Philipp von Websky**

Tel: +49 (0)211 8772 3867  
pvonwebsky@deloitte.de



**Andrea Flunker**

Tel: +49 (0)211 8772 3823  
aflunker@deloitte.de

liegenden Pools vor, da der Baseler Ausschuss davon ausgeht, dass das Ausmaß der Granularität bereits ausreichend im externen Rating berücksichtigt ist.

Die Risikogewichte gemäß SEC-ERBA weichen zum Teil erheblich von denen des ratingbasierten Ansatzes gemäß Art. 261 CCR ab. Beispielsweise sind A-geratete Tranchen mit einem Risikogewicht von 60% um das Dreifache im Vergleich zum geltenden Recht erhöht worden. Das Halten von Junior-Tranchen wird hingegen durch die Vorschläge des Baseler Ausschusses tendenziell begünstigt. Bei Senior-Tranchen mit einem Rating von B+ fällt die Vorteilhaftigkeit der neuen Regelungen deutlich ins Gewicht. Während nach den aktuellen Regelungen die Kapitalanforderungen unter Verwendung eines Risikogewichtes von 1.250% zu ermitteln sind, sind nach dem Baseler Verbriefungsrahmenwerk mit einem Risikogewicht von 250% erhebliche Einsparungspotenziale in dem Bereich der mittleren bis unteren Ratingklassen zu erzielen. Nach der neu eingeführten Laufzeitdifferenzierung werden Tranchen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von fünf Jahren im Vergleich zu einer durchschnittlichen Restlaufzeit von einem Jahr allerdings höhere Risikogewichte zugewiesen.

Für die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Liquiditätsfazilitäten und Kreditbesicherungen aus ABCP-Programmen ist der bereits in der geltenden Regulierung zulässige „Internal Assessment Approach“ zulässig.

Sofern der SEC-ERBA nicht angewendet werden kann (etwa weil keine externen Ratings einer anerkannten Rating-Agentur vorliegen oder weil nationale Bestimmungen dies nicht erlauben), kommt schließlich der SEC-SA zur Anwendung. Die Kapitalunterlegung ist in diesem Fall mittels einer aufsichtlichen Formel zu ermitteln, die gegenüber der beim SEC-IRBA anzuwendenden Formel deutlich vereinfacht ist und auf den  $K_{SA}$  als Inputparameter für alle zugrunde liegenden Risikopositionen abstellt. Der  $K_{SA}$  entspricht den Eigenkapitalanforderungen, welche von dem Kreditrisiko der der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen unter Verwendung des Standardansatzes abgeleitet werden. Auch für Wiederverbriefungen kommt ausschließlich eine leicht modifizierte und konservativere Version des SEC-SA mit einer Risikogewichtsuntergrenze von 100% zur Anwendung.

Sofern eine Bank keinen der drei genannten Ansätze auf die zu unterlegenden Verbriefungspositionen anwenden kann, ist als Auffanglösung – wie bisher auch – ein Risikogewicht von 1.250% vorgesehen.

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat auf Grundlage zweier Konsultationsverfahren seit 2012 und der darin geäußerten Kritik teilweise gegenüber den ursprünglichen Plänen abgeschwächte Regelungen in das finale Verbriefungsrahmenwerk aufgenommen. In den drei oben erläuterten Ansätzen sind als Untergrenze jeweils Risikogewichte von mindestens 15% – im Vergleich zu aktuell 7% – vorgesehen. Zwischenzeitliche Überlegungen waren sogar von Untergrenzen von 20% für höchstrangige Tranchen ausgegangen.

Zudem wurde kritisiert, dass das neue Verbriefungsrahmenwerk die Initiativen zu hochqualitativen Verbriefungsprodukten nicht aufgreift und solchen Produkten keine aufsichtsrechtliche Besserstellung einräumt. Im letzten Jahr hatten EZB und Bank of England ein gemeinsames Diskussionspapier zu hochqualitativen Verbriefungsprodukten herausgegeben. Die EBA folgte mit einem eigenen Diskussionspapier. Schließlich veröffentlichte der Baseler Ausschuss zusammen mit IOSCO ein Diskussionspapier zu „einfachen, transparenten und vergleichbaren“ Verbriefungen.

Jedoch hat der Baseler Ausschuss angekündigt, im Jahr 2015 zu prüfen, ob und wie die derzeit diskutierten Kriterien für hochqualitative Verbriefungsprodukte in das Verbriefungsrahmenwerk integriert werden können. Es bleibt also abzuwarten, wie dieser Aspekt Eingang in das Verbriefungsrahmenwerk findet und wie dies die beabsichtigte Stärkung eines Marktes für hochqualitative Verbriefungsprodukte fördert.

Auf die im Verbriefungsgeschäft tätigen Banken wird erheblicher Anpassungsbedarf zukommen, um die neuen Vorschriften bis 2018 umzusetzen.



# Geldwäsche

## 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie kommt

Darauf wurde lange gewartet: Zum Jahresende 2014 konnte in den Trilog-Verhandlungen über die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie eine Einigung erzielt werden.

Eine der wichtigsten Neuerungen in diesem Zusammenhang dürfte aus Bankensicht die Einführung eines Registers sein, das Auskunft über die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen gibt.

In den Verhandlungen über den Richtlinienentwurf wurde intensiv über die Frage des Zugangs zu diesem Register gerungen. Die nunmehr gefundene Lösung gestaltet sich wie folgt: Der Zugang soll insoweit beschränkt sein, als dass neben Banken im Rahmen ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten nur Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Einsicht nehmen dürfen. Für die zuständigen Behörden besteht dagegen unbeschränkter Zugang. Differenziert wird zudem nach der Art der im Register geführten juristischen Personen. So sollen Informationen über Trusts vertraulicher behandelt werden als Informationen zu Unternehmen anderer Rechtsformen – ein Zugeständnis an die britischen Verhandlungspartner.

Die Offenlegung von Eigentümerstrukturen von Unternehmen, auch bei sog. Briefkastenfirmen, wird allgemein als Fortschritt im Kampf gegen Geldwäsche und Steuerhinterziehung gewürdigt. Für Banken bedeutet dies zukünftig eine Erleichterung im Hinblick auf die Verpflichtung, die wirtschaftlich Berechtigten ihrer Vertragspartner zu identifizieren (§ 4 Abs. 1 GwG).

Was sind die nächsten Schritte? Der Kompromiss muss noch vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten und von verschiedenen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gebilligt werden, bevor er dem Plenum des Europäischen Parlaments zur Abstimmung vorgelegt wird. Nach Verabschiedung ist ein Zeitraum von zwei Jahren für die Umsetzung der Richtlinienvorgaben in nationales Recht vorgesehen.

Die Schaffung von mehr Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen juristischer Personen zieht im Übrigen auch Konsequenzen für andere Rechtsgebiete nach sich, die auf nationaler Ebene teilweise bereits parallel zu den EU-Verhandlungen in Angriff genommen wurden. Hier ist insbesondere eine Novellierung des Aktienrechts zu nennen. Zwar soll es in Deutschland auch zukünftig sowohl Namens- als auch Inhaberaktien geben dürfen. Die Anforderungen an die Emission von Inhaberaktien steigen jedoch (Ausschluss des Einzelverbriefungsanspruches, verbunden mit einer verpflichtenden Hinterlegung der Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer). In anderen Jurisdiktionen innerhalb der EU werden Inhaberaktien zugunsten von Namensaktien vollständig abgeschafft. So sieht es etwa die geplante Novellierung des Companies Act in Großbritannien vor.

Über weitere Details zur 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie werden wir nach deren offizieller Verabschiedung berichten.



**Thomas Kurth**

Tel: +49 (0)30 25468 377

tkurth@deloitte.de

# Rechnungslegung

## Schwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat am 28. Oktober 2014 ihre [Prüfungsschwerpunkte für 2015](#) veröffentlicht. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Anwendung der neuen Rechnungslegungsstandards zur Bilanzierung von Tochtergesellschaften (IFRS 10) und zu gemeinsamen Vereinbarungen, insbesondere Joint Ventures (IFRS 11), sowie die dazugehörigen Angaben (IFRS 12).

Aufgrund der erstmaligen verpflichtenden Anwendung dieser Standards für das Berichtsjahr 2014 innerhalb der EU erwartet der Enforcer insbesondere bei Änderungen der bisherigen Konsolidierungsentscheidung angemessene Angaben dazu, worauf diese geänderte Beurteilung gründet.

Bei der Abbildung von Tochtergesellschaften gemäß IFRS 10 wird besonderes Augenmerk auf die Ausübung von Ermessen gelegt. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen das Kriterium der Beherrschung aufgrund einer komplexen Sachlage stark ermessensabhängig und damit erläuterungsbedürftig ist. Dies ist aus Sicht der Enforcement-Behörden insbesondere bei der Betrachtung von Investmentfonds oder Verbriefungsstrukturen relevant: gerade hier ist oftmals die Anwendung von Ermessen im Rahmen der Beurteilung der Kriterien aus dem Standard einschließlich dessen Anwendungsleitlinien in der Gesamtschau erforderlich, um festzustellen, ob Beherrschung vorliegt.

Nicht minder relevant für Unternehmen aus der Finanzdienstleistungsbranche: Die Prüfstelle beabsichtigt, die Angaben zu Art und Ausmaß von Risiken aus strukturierten Einheiten eingehend zu betrachten. Dabei handelt es sich um Gesellschaften (oftmals sog. Zweckgesellschaften), bei denen die Beherrschung sich nicht über eine Stimmrechtsmehrheit manifestiert, weil diese nicht der dominante Faktor in der Beurteilung ist. Der Umfang der dazu notwendigen Angaben bemisst sich danach, ob die jeweilige strukturierte Einheit in den Konzernkreis einbezogen oder nicht konsolidiert wurde. Letzteres führt zu dann weitreichenden neuen Angabepflichten.

Aktive latente Steuern, die auf Verlustvorträge oder andere, als eher unsicher eingestufte Steuersachverhalte zurückzuführen sind, bilden einen weiteren Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2015.

Die vorgenannten Prüfungsschwerpunkte werden einheitlich innerhalb Europas von den europäischen Enforcern, darunter die DPR, verfolgt und durch die europäische Kapitalmarktaufsicht ESMA koordiniert.

Ein besonderer deutscher Prüfungsschwerpunkt liegt auf der Berichterstattung über Rechtsstreitigkeiten und den damit verbundenen Prozessrisiken. Hierzu gehören zum einen die je nach Art der Rechtsstreitigkeit einschlägigen Angaben zu Rückstellungen bzw. Eventualverbindlichkeiten im Anhang sowie die transparente und verlässliche Berichterstattung über Prozessrisiken im Konzernlagebericht.

Schließlich wird die DPR abseits der IFRS-Anforderungen auch die handelsrechtlich gebotene konsistente und transparente Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht betrachten. Dazu zählen unter anderem die aufgrund § 315 HGB i.V.m. DRS 20 erforderliche Darstellung der Berechnung von unternehmensindividuellen Leistungsindikatoren, die Darstellung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem Istwert des Berichtsjahres sowie die Darstellung der für das Vergütungssystem des Vorstands relevanten Leistungsindikatoren gemäß § 315 HGB i.V.m. DRS 17.

Neben diesen Prüfungsschwerpunkten hat die ESMA auf weitere Sachverhalte hingewiesen. Diese stellen zwar keinen Prüfungsschwerpunkt dar. Im Falle von Kreditinstituten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die DPR auch diese Themen mit Interesse verfolgen wird. Dazu zählen Auswirkungen auf die Bilanzierung infolge des Asset Quality Review durch die EZB, etwa wenn in dessen Rahmen Fehler in der Rechnungslegung entdeckt und korrigiert werden mussten. Auch weist die ESMA erneut darauf hin, dass erweitere Angaben zu Fair-Value-Bewertungen, Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sowie zum Kreditrisikomanagement vielfach nötig erscheinen. Dies betrifft insbesondere Angaben zu Forbearance. Schließlich soll über geänderte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen berichtet werden. Dazu gehört auch die Berichterstattung über Instrumente wie Contingent Convertible Bonds (kurz: CoCo-Bonds), die vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen emittiert wurden und im Hinblick auf den bilanziellen Ausweis und die daraus resultierenden Bilanzierungsfolgen als durchaus komplex bezeichnet werden können



**Adrian Geisel**

Tel: +49 (0)69 75695 6046  
ageisel@deloitte.de

(siehe dazu auch [Financial Service News 1/2011](#), Seite 12 sowie Berichterstattungen über die 256. Sitzung des Bankenausschusses beim Institut der Wirtschaftsprüfer).

Insgesamt zeigen die Prüfungsschwerpunkte der DPR und die ergänzenden Anforderungen der ESMA, dass an die Finanzberichterstattung gerade für Kreditinstitute weiterhin hohe Maßstäbe angelegt werden. Dies gilt insbesondere für komplexe Sachverhalte, bei denen in hohem Maße Ermessen erforderlich ist, auf welchem die Bilanzierung aufbaut. An der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte – seien es die beschriebenen strukturierten Einheiten, die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten oder auch die Emission neuartiger Instrumente wie CoCo-Bonds – wird erkennbar, dass die Enforcer gerade derartige potenziell stark ermessensbehaftete Fälle fokussierter betrachten.

## Einführung einer europäischen Bankenabgabe: BRRD-Richtlinie und SRM-Verordnung ersetzen die deutsche Bankenabgabe

Es dürfte wohl keinem entgangen sein: Unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise zum Ende der letzten Dekade sind in der Europäischen Union verschiedene regulatorische Gesetzgebungsinitiativen angestoßen worden. Zwei dieser Initiativen wurden nun in großen Teilen abgeschlossen. Zum einen die für alle EU-Mitgliedstaaten geltende [Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen](#) (Bank Recovery and Resolution Directive: BRRD-Richtlinie), die die Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente für die betroffenen CRR-Institute EU-weit harmonisiert, ihre Anwendung aber in der Zuständigkeit nationaler Abwicklungsbehörden belässt. Die BRRD-Richtlinie wurde im Zuge des [BRRD-Umsetzungsgesetzes](#) im Dezember 2014 in deutsches Recht transferiert und ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Im Rahmen des BRRD-Umsetzungsgesetzes wird die deutsche Bankenabgabe in ihrer bisherigen Form abgeschafft und folglich das Restrukturierungsfondsgesetz angepasst. Das BRRD-Umsetzungsgesetz umfasst grundsätzlich alle in der EU niedergelassenen CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen gem. § 1 Abs. 3d Kreditwesengesetz (KWG), welche der Capital Requirements Regulation (CRR) unterliegen (im Folgenden CRR-Institute). Künftig sollen bei Scheitern eines Instituts in der Regel zunächst deren Eigentümer und Gläubiger die Risiken und Verluste tragen müssen und erst danach ein von den nationalen Instituten finanzierter Abwicklungsfonds. Dieses sogenannte „Bail-in“ soll künftig ein Eingreifen des Staates bis auf Ausnahmen unnötig machen. Der Beitrag zum Abwicklungsfonds wird dabei auf nationaler Ebene erhoben. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Summe der ab dem 1. Januar 2015 jährlich erhobenen Beiträge bis zum 31. Dezember 2024 mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen CRR-Institute entspricht. Gedeckte Einlagen sind Einlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) und Einlagen entsprechender Art und Höhe bei CRR-Instituten, die einer institutssichernden Einrichtung gemäß § 12 EAEG angeschlossen sind. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe der Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) minus gedeckter Einlagen eines CRR-Instituts im Verhältnis zu der Summe des entsprechenden Betrags aller im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen CRR-Institute („jährlicher Grundbeitrag“). Er wird zudem anhand des Risikoprofils der CRR-Institute angepasst („Risikoanpassung“). Detaillierte Vorschriften zur Berechnung und Erhebung der Beiträge wurden im Rahmen der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2015/63](#) im Januar 2015 von der EU verabschiedet. Auf Basis der BRRD müssen alle betroffenen CRR-Institute bereits für dieses Kalenderjahr der Beitragspflicht für den Abwicklungsfonds nachkommen. Die nationalen Abwicklungsbehörden sind für 2015 verpflichtet, den CRR-Instituten die Höhe des zu zahlenden Beitrags bis spätestens 30. November 2015 mitzuteilen. Betroffen von der Beitragspflicht sind alle CRR-Institute, welche zum 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres in den Anwendungsbereich der BRRD-Richtlinie fallen, weil für sie eine Erlaubnis nach § 32 KWG bestand, Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen.

Neben der BRRD wurde zudem eine [Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen, europaweiten Abwicklungsmechanismus](#) (Single Resolution Mechanism: SRM-Verordnung) von der EU verabschiedet, welche auf den Instrumenten der BRRD-Richtlinie aufbaut. Die SRM-Verordnung tritt jedoch erst zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt für die CRR-Institute jener Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und ersetzt für diese Institute die BRRD. Durch sie wird ein institutioneller Mechanismus mit einem Abwicklungsgremium auf europäischer Ebene sowie einem einheitlichen Abwicklungsfonds etabliert. Der einheitliche Abwicklungsfonds wird vom Single Resolution Board (SRB, im Folgenden „Ausschuss“) verwaltet und tritt für die SRM-Staaten an die Stelle der nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen im Sinne der BRRD. Den Vorsitz des Ausschusses hat Frau Dr. Elke König inne. Der Ausschuss verfügt über einen eigenen Haushalt, welcher sowohl die Verwaltung des Ausschusses als auch den einheitlichen Abwicklungsfonds umfasst. Die Beitragserhebung von den betroffenen CRR-Instituten beinhaltet somit Beitragszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses als auch ab 2016 jährlich zu entrichtende Beiträge sowie bedarfsweise erhobene außerordentliche Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (geregelt in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 1310/2014](#) sowie der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/81](#)). Die Berechnungsweise der Beiträge ist dabei weitgehend deckungsgleich mit den Vorschriften der BRRD. Entsprechend muss der Ausschuss ähnlich wie bei der BRRD sicherstellen, dass die Summe der ab dem 1. Januar 2016 jährlich erhobenen Beiträge bis zum 31. Dezember 2023 mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Kreditinstitute entspricht. Die EU-Kommission schätzt die so berechnete Zielausstattung des Fonds auf ca. 55 Mrd. EUR. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, werden in dieser sog. Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds die Beiträge auf Basis einer Mischkalkulation aus BRRD-Beiträgen und SRM-Beiträgen berechnet, wobei der anteilige



**Sabine Nagelschmitt**

Tel: +49 (0)69 75695 6639  
snagelschmitt@deloitte.de

SRM-Beitrag über die Aufbauphase sukzessive steigt. In dieser Phase kann der einheitliche Abwicklungsfonds auch aus Mitteln bereits bestehender nationaler Fonds gespeist werden, wie etwa dem deutschen Restrukturierungsfonds, da mit Inkrafttreten der SRM-Verordnung der Fortbestand derartiger nationaler Fonds gegenstandslos wird.

Die Beitragserhebung für den einheitlichen Abwicklungsfonds erfolgt durch die jeweiligen Mitgliedstaaten. Die Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds soll durch ein separates Regierungsabkommen geregelt werden ([Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the single resolution fund](#)), dessen Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten jedoch mehrheitlich noch aussteht. Eine Ratifizierung von deutscher Seite erfolgte im Dezember 2014 ([Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge](#)). Mit Inkrafttreten des Regierungsabkommens sind die Mitgliedstaaten der europäischen Währungsunion verpflichtet, alle bereits unter der BRRD-Richtlinie erhobenen Beiträge bis zum Geltungsbeginn der SRM-Verordnung auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen. Die unter der BRRD-Richtlinie erhobenen Beiträge werden jedoch von den jährlich zu zahlenden Beträgen der SRM-Verordnung abgezogen.

Die deutsche Bankenabgabe wurde somit ab dem 1. Januar 2015 durch eine europäische Bankenabgabe abgelöst. Für deutsche Institute wird von der Bundesregierung mit einer Belastung aufgrund der Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds von ca. 15 Mrd. EUR während der achtjährigen Aufbauphase gerechnet. Dies bedeutet einen durchschnittlichen jährlichen Beitrag der deutschen Kreditwirtschaft zum Fonds von ca. 1,875 Mrd. EUR. Inwieweit diese Zahlungen anteilig aus den Mitteln des deutschen Restrukturierungsfonds gespeist werden, ist derzeit noch unklar. Im Vergleich hierzu erscheint die Belastung aufgrund der für 2014 erhobenen deutschen Bankenabgabe von 516 Mio. EUR laut Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung gering. Entsprechend müssen sich die Banken auf wesentliche höhere Beitragszahlungen einstellen, welche im dreistelligen Millionenbereich liegen können. Diese erheblichen Mehrbelastungen werden sich auch in den Bilanzen der CRR-Institute widerspiegeln, da IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ sowie IFRIC 21 „Abgaben für alle IFRS-Anwender“ die Abbildung bestehender Verpflichtungen verlangen. Deren aufwandswirksame bilanzielle Erfassung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung entsteht. Eine ratierte Ansammlung ist demgegenüber nur dann sachgerecht, wenn auch die Verpflichtung über den Zeitablauf entsteht. Auswirkungen der einzelnen Mechanismen und deren Zusammenspiel sollten Unternehmen deshalb sorgfältig und zeitnah analysieren.

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### **Internationaler Bankentag – From Financial Crime to Integrated Financial Conduct**

Frankfurt: 14. April 2015 (09.00–17.00 Uhr), Marriott Hotel

Kontakt: Sigrun Lust, Tel: +49 (0)69 75695 6440, slust@deloitte.de

## Publikationen und weiterführende Informationen



### **Rating im Leasinggeschäft**

Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen

Herausgeber: Hans-Michael Heitmüller, Marijan Nemet und Oliver Everling; ca. 400 Seiten, gebunden, Verlag: Fritz Knapp Verlag, 2010

ISBN 978-3-8314-0834-4



### **Risikomanagement für Leasinggesellschaften**

Herausgeber: Marijan Nemet  
Verlag: Logopublic Fachbuch Verlag, 2010

550 Seiten

ISBN 987-3-927985-45-2



### **European Leasing Handbook**

Marijan Nemet, Deloitte  
NWB Verlag, Herne 2011  
ca. 400 Seiten

ISBN 978-3-482-63831-2

[www.nwb.de](http://www.nwb.de)

[bestellung@nwb.de](mailto:bestellung@nwb.de)



### **Asset Securitisation in Deutschland**

Strukturen und Entwicklungen im deutschen Verbriefungsmarkt, Bilanzierung nach HGB und IFRS, Bewertung von ABS-Transaktionen, aufsichtsrechtliche Behandlung, steuerliche Aspekte, rechtliche Aspekte. Herausgeber: Deloitte, Verlag: Vahlen, 162 Seiten

ISBN 978-3-8006-4498-8



### **IFRS 9 Finanzinstrumente**

Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister

Stand: September 2011



### **Regulatorisches Projektportfoliomangement**

Wie lassen sich regulatorische Anforderungen strategisch priorisieren, steuern und umsetzen?

Anzufordern bei:

[fodekerken@deloitte.de](mailto:fodekerken@deloitte.de)



### **EBA-Diskussionspapier „Prudent Valuation“**

Neue Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung



### **Global risk management survey**

Setting a higher bar,  
8th edition



**White Paper No. 46**  
Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book  
Die europäische Umsetzung von Basel III



**White Paper No. 51**  
Implementing Technical Standards on Reporting  
Das neue europäische Meldewesen



**White Paper No. 52**  
Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen



**White Paper No. 54**  
Handelsbuch 2.0  
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



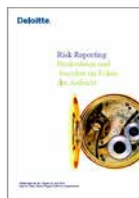
**White Paper No. 55**  
Vierte Novelle der MaRisk  
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



**White Paper No. 56**  
Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR  
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



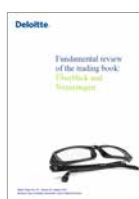
**White Paper No. 57**  
LCR<sup>2013</sup>  
Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen



**White Paper No. 59**  
Risk Reporting  
Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht



**White Paper No. 61**  
Die „neue“ CRR-Forderungsklasse:  
„Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“



**White Paper No. 62**  
Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen



**MaRisk für Investmentgesellschaften**  
Schaubild  
[Link](#)



**MaRisk für Banken**  
Schaubild  
[Link](#)



**Interdependenzen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht**  
Schaubild  
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner

**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 (0)211 8772 2423

[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)

**Angelika Hülsen**

Tel: +49 (0)69 75695 6382

[ahuelsen@deloitte.de](mailto:ahuelsen@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 4.02.2015, 12.00 Uhr

Stand 02/2015

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 02/2015